



Der stellvertretende Generalsekretär

D 302962 23.02.2017

Herrn
Dr. Harald Dossi
Parlamentsdirektor
Parlament der Republik Österreich
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien
ÖSTERREICH

Betrifft: Übermittlung von vom Europäischen Parlament während der Tagung vom
16. bis 19. Januar 2017 angenommenen Texten

Sehr geehrter Herr Parlamentsdirektor,

das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 16. bis 19. Januar 2017 folgende Texte
angenommen, die es gemäß den den Verträgen beigefügten Protokollen Nr. 1 und 2 übermittelt:

Im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren festgelegte Standpunkte

- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits,
- Standpunkt zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/936 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische Einfuhrregelung der Union fallen.

Die genannten Texte werden allen nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten gleichzeitig in der jeweiligen Landessprache zugeleitet. Als Datum der Zuleitung gilt das Datum dieses Schreibens.

Das Europäische Parlament hat ferner beschlossen, den nationalen Parlamenten die folgenden Texte zu übermitteln, die während derselben Tagung angenommen wurden und unter kein Gesetzgebungsverfahren fallen:

- Entschließung zu Indonesien und insbesondere zum Fall von Hosea Yeimo und Ismael Alua und dem Gouverneur von Jakarta,

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status des Kosovos und steht im Einklang mit der Resolution 1244(1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

- Standpunkt zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Übereinkommens zur Weiterführung des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums,
- Entschließung zu der Delegierten Verordnung der Kommission vom 24. November 2016 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 durch Ermittlung von strategische Mängel aufweisenden Drittländern mit hohem Risiko,
- Entschließung zu einer europäischen Säule sozialer Rechte.

Als Anlage übermittle ich Ihnen im Namen des Präsidenten des Europäischen Parlaments die genannten Texte.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Markus Winkler

Anlagen



EUROPÄISCHES PARLAMENT

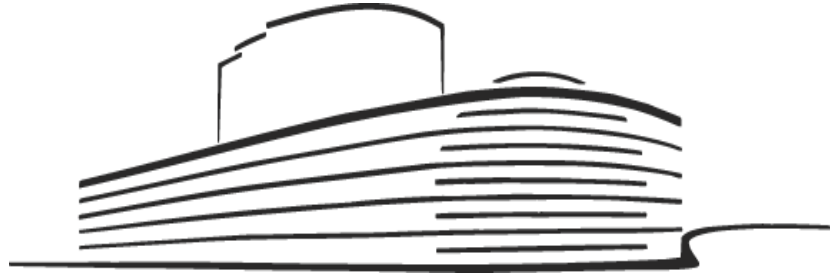
2016 - 2017

AUSZUG

AUS DEM DOKUMENT „ANGENOMMENE TEXTE“

DER TAGUNG VOM

16. – 19. Januar 2017



INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| P8_TA-PROV(2017)0005 | 5 |
| STABILISIERUNGS- UND ASSOZIIERUNGSABKOMMEN EU/KOSOVO: VERFAHREN FÜR DIE ANWENDUNG ***I | |
| P8_TA-PROV(2017)0006 | 19 |
| EINFÜHREN VON TEXTILWAREN AUS BESTIMMTEN DRITTLÄNDERN, DIE NICHT UNTER SPEZIFISCHE EINFUHRREGELUNGEN DER UNION FALLEN ***I | |
| P8_TA-PROV(2017)0002 | 69 |
| INDONESIEN, INSBESONDERE DIE FÄLLE VON HOSEA YEIMO, ISMAEL ALUA UND DES GOUVERNEURS VON JAKARTA | |
| P8_TA-PROV(2017)0007 | 75 |
| ABSCHLUSS DES ÜBEREINKOMMENS ZUR WEITERFÜHRUNG DES INTERNATIONALEN WISSENSCHAFTS- UND TECHNOLOGIEZENTRUMS *** | |
| P8_TA-PROV(2017)0008 | 77 |
| EINWAND GEGEN EINEN DELEGIERTEN RECHTSAKT: ERMITTLUNG VON STRATEGISCHE MÄNGEL AUFWEISENDEN DRITTLÄNDERN MIT HOHEM RISIKO | |
| P8_TA-PROV(2017)0010 | 81 |
| EINE EUROPÄISCHE SÄULE SOZIALER RECHTE | |



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0005

Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen EU/Kosovo: Verfahren für die Anwendung *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits (COM(2016)0460 – C8-0327/2016 – 2016/0218(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0460),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0327/2016),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten,
- unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 12. Dezember 2016 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
- gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0361/2016),

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status des Kosovos und steht im Einklang mit der Resolution 1244(1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0218

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 19. Januar 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Verfahren für die Anwendung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren¹,

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status des Kosovos und steht im Einklang mit der Resolution 1244(1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

¹ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits² (im Folgenden "Abkommen") wurde am 27. Oktober 2015 unterzeichnet. Das Abkommen trat am 1. April 2016 in Kraft.
- (2) Für die Umsetzung bestimmter Vorschriften des Abkommens müssen Regeln und für die Annahme von Durchführungsbestimmungen müssen Verfahren festgelegt werden.
- (3) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieses Abkommens sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates³ ausgeübt werden. **Gemäß jener Verordnung kommt das Prüfverfahren insbesondere für den Erlass von Durchführungsrechtsakten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Handelspolitik zur Anwendung. Das Beratungsverfahren kann jedoch in hinreichend begründeten Fällen zur Anwendung kommen.** Sofern das Abkommen die Möglichkeit vorsieht, unter außergewöhnlichen und kritischen Umständen **umgehend** Maßnahmen zu ergreifen, die die jeweilige Situation erfordert, sollte die Kommission unverzüglich solche Durchführungsrechtsakte erlassen. Die Kommission sollte sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen, wenn dies in hinreichend begründeten Fällen im Zusammenhang mit Maßnahmen für Agrar- und Fischereierzeugnisse aus Gründen äußerster Dringlichkeit erforderlich ist.

* **Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status des Kosovos und steht im Einklang mit der Resolution 1244(1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.**

² ABl. L 71 vom 16.3.2016, S. 3.

³ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- (4) Im Abkommen ist vorgesehen, dass bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse mit Ursprung im Kosovo im Rahmen von Zollkontingenten zu ermäßigten Zollsätzen in die Union eingeführt werden können. Daher müssen Vorschriften für die Verwaltung und Überprüfung dieser Zollkontingente festgelegt werden, damit diese eingehend bewertet werden können.
- (5) Sind handelspolitische Schutzmaßnahmen erforderlich, so sollten sie gemäß der Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴, der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ oder gegebenenfalls der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ erlassen werden.
- (6) Wenn ein Mitgliedstaat der Kommission Informationen über einen möglichen Betrugsfall oder eine mögliche Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit übermittelt, so sollten die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union Anwendung finden, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates⁷.
- (7) Diese Verordnung enthält Durchführungsmaßnahmen für das Abkommen und sollte daher ab dem Inkrafttreten des Abkommens gelten -



HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁴ Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung (ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 16).

⁵ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21).

⁶ Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55).

⁷ Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung sind die Regeln und Verfahren für den Erlass der Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Kosovo* andererseits (im Folgenden "Abkommen") festgelegt.

Artikel 2

Zugeständnisse für Fisch und Fischereierzeugnisse

Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Durchführungsbestimmungen zu Artikel 31 des Abkommens betreffend die Zollkontingente für Fisch und Fischereierzeugnisse. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel **12** Absatz 3 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 3

Zollsenkungen

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 werden die Präferenzzollsätze auf die erste Dezimalstelle abgerundet.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status des Kosovos und steht im Einklang mit der Resolution 1244(1999) des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.

2. Der Präferenzzollsatz wird als vollständige Befreiung angesehen, wenn die Berechnung des Präferenzzollsatzes gemäß Absatz 1 zu einem der folgenden Ergebnisse führt:
- a) Wertzollsatz von 1 % oder weniger;
 - b) spezifische Zollsätze mit einem Betrag von 1 EUR oder weniger.

Artikel 4

Technische Anpassungen

Die Kommission erlässt Änderungen und technische Anpassungen der nach dieser Verordnung erlassenen Vorschriften, die wegen Änderungen der Codes der Kombinierten Nomenklatur und der Unterpositionen des Integrierten Tarifs der Europäischen Gemeinschaften notwendig werden oder die sich aus dem Abschluss neuer oder der Änderung bestehender Abkommen, Protokolle, Briefwechsel oder sonstiger Übereinkünfte zwischen der Union und dem Kosovo ergeben, im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel **12** Absatz 3 **dieser Verordnung** genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 5

Allgemeine Schutzklausel

Muss die Union eine Maßnahme nach Artikel 43 des Abkommens ergreifen, so erlässt die Kommission diese Maßnahme im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel **12** Absatz 3 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen, sofern in Artikel 43 des Abkommens nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 6

Knappheitsklausel

Muss die Union eine Maßnahme nach Artikel 44 des Abkommens ergreifen, so erlässt die Kommission diese Maßnahme im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 12 Absatz 3 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 7

Außergewöhnliche und kritische Umstände

Unter den außergewöhnlichen und kritischen Umständen im Sinne des Artikels 43 Absatz 5 Buchstabe b und des Artikels 44 Absatz 4 des Abkommens kann die Kommission Sofortmaßnahmen nach Artikel **43** bzw. **44** des Abkommens gemäß dem in Artikel **12** Absatz 4 dieser Verordnung genannten Verfahren ergreifen.

Artikel 8

Schutzklausel für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Fischereierzeugnisse

1. Muss die Union eine Maßnahme für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Fischereierzeugnisse nach Artikel 34 **■** oder Artikel 43 des Abkommens ergreifen, so beschließt die Kommission die erforderlichen Maßnahmen ungeachtet der in den Artikeln 5 und 6 dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren auf Ersuchen eines Mitgliedstaats oder von sich aus, nachdem sie gegebenenfalls das in Artikel **43** des Abkommens vorgesehene Befassungsverfahren angewandt hat. Die Kommission erlässt diese Maßnahmen im Wege von Durchführungsrechtsakten. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel **12** Absatz 3 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit, einschließlich des in Absatz 2 dieses Artikels dargelegten Falles, erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel **12** Absatz 4 dieser Verordnung genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte.
2. Geht bei der Kommission ein Ersuchen eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 ein, so fasst sie den Beschluss über die Maßnahmen
 - a) innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang des Ersuchens, wenn das in Artikel 43 des Abkommens vorgesehene Befassungsverfahren keine Anwendung findet, oder

- b) innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf der in Artikel 43 Absatz 5 Buchstabe a des Abkommens genannten Frist von dreißig Tagen, wenn das in Artikel 43 des Abkommens vorgesehene Befassungsverfahren Anwendung findet.

Die Kommission teilt dem Rat mit, welche Maßnahmen sie beschlossen hat.



Artikel 9

Dumping und Subventionen

Im Falle einer Praktik, die der Union Anlass geben könnte, die in Artikel 42 Absatz 2 des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, wird über die Einführung von Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen bzw. beidem nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1036 bzw. der Verordnung (EU) 2016/1037 beschlossen.

Artikel **10**

Wettbewerb

1. Im Falle einer Praktik, die nach Ansicht der Kommission nicht mit Artikel 75 des Abkommens vereinbar ist, entscheidet die Kommission nach Prüfung des Falles von sich aus oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats über eine angemessene Maßnahme nach Artikel 75 des Abkommens.

Die in Artikel 75 Absatz 9 des Abkommens vorgesehenen Maßnahmen werden in Beihilfefällen nach den Verfahren der Verordnung (EU) 2016/1037 getroffen.

2. Im Falle einer Praktik, die dazu führen könnte, dass vom Kosovo auf der Grundlage des Artikels 75 des Abkommens Maßnahmen gegenüber der Union angewandt werden, beschließt die Kommission nach Prüfung des Falles, ob die Praktik mit den im Abkommen festgelegten Grundsätzen vereinbar ist. Gegebenenfalls fasst die Kommission geeignete Beschlüsse nach den Kriterien, die sich aus der Anwendung der Artikel 101, 102 und 107 des Vertrags ergeben.

Artikel **11**

Betrug und Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit

1. Stellt die Kommission auf der Grundlage der von einem Mitgliedstaat übermittelten Informationen oder von sich aus fest, dass die Voraussetzungen des Artikels 48 des Abkommens erfüllt sind, so wird sie unverzüglich wie folgt tätig:
 - a) Sie unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat hierüber und
 - b) sie notifiziert ihre Feststellungen zusammen mit den dazugehörigen objektiven Informationen dem Stabilitäts- und Assoziationsausschuss und nimmt Konsultationen im Stabilitäts- und Assoziationsausschuss auf.
2. Bekanntmachungen nach Artikel 48 Absatz 5 des Abkommens werden von der Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.
3. Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die einschlägige Präferenzregelung für die betreffenden Waren nach Artikel 48 Absatz 4 des Abkommens vorübergehend aussetzen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel **12** Absatz 3 dieser Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 12

Ausschussverfahren

1. Für die Zwecke der Artikel 2, 4 und **11** dieser Verordnung wird die Kommission von dem Ausschuss für den Zollkodex, der durch Artikel 285 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Für die Zwecke der Artikel 5 bis 8 dieser Verordnung wird die Kommission von dem Schutzmaßnahmenausschuss, der durch Artikel 3 der Verordnung (EU) 2015/478 eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
4. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

Artikel 13

Notifikation

Ist nach dem Abkommen eine Notifikation an den Stabilitäts- und Assoziationsrat bzw. den Stabilitäts- und Assoziationsausschuss erforderlich, so wird sie von der Kommission im Namen der Union vorgenommen.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

Artikel **14**
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. April 2016.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0006

Einführen von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter spezifische Einfuhrregelungen der Union fallen *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2017 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/936 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Regelung der Einführen von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische Einfuhrregelung der Union fallen (COM(2016)0044 – C8-0022/2016 – 2016/0029(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0044),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0022/2016),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 8. Dezember 2016 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A8-0311/2016),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2016)0029

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 19. Januar 2017 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2017/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/936 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische Einfuhrregelung der Union fallen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁹,

⁹ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2017.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EU) 2015/936 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ ist die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische Einfuhrregelung der Union fallen, festgelegt.
- (2) Die Freilassung politischer Gefangener in der Republik Belarus am 22. August 2015 stellte einen wichtigen Schritt dar, der zusammen mit mehreren positiven Initiativen, die von der Republik Belarus in den vergangenen zwei Jahren ergriffen wurden, **darunter beispielsweise die Wiederaufnahme des Menschenrechtsdialogs zwischen der EU und Belarus**, zu einer Verbesserung der Beziehungen zwischen der Union und der Republik Belarus beigetragen hat.
- (3) **Die Beziehungen zwischen der EU und Belarus sollten auf gemeinsamen Werten beruhen, insbesondere im Hinblick auf Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit; es sei daran erinnert, dass die Menschenrechtslage in der Republik Belarus der Union nach wie vor Anlass zur Sorge gibt, insbesondere in Bezug auf Themen wie die Todesstrafe, die abgeschafft werden sollte.**

¹⁰ Verordnung (EU) 2015/936 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2015 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren von Textilwaren aus bestimmten Drittländern, die nicht unter bilaterale Abkommen, Protokolle, andere Vereinbarungen oder eine spezifische Einfuhrregelung der Union fallen (ABl. L 160 vom 25.6.2015, S. 1).

- (4) Diese positiven politischen Entwicklungen im Verhältnis zwischen der Union und der Republik Belarus sollten anerkannt werden; ferner sollten die bilateralen Beziehungen weiter verbessert werden. Dementsprechend sollte diese Verordnung die autonomen Kontingente für die Einfuhren von Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Belarus, die in den Anhängen II und III der Verordnung (EU) 2015/936 festgelegt sind, aufheben; ***dies unbeschadet der Möglichkeit der Union, künftig auf Kontingente zurückzugreifen, falls sich die Menschenrechtslage in der Republik Belarus erheblich verschlechtern sollte.***
- (5) ***Aufgrund der Abschaffung der autonomen Kontingente für die Einfuhren von Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Belarus ist davon auszugehen, dass keine Kontingente für den passiven Veredelungsverkehr mehr notwendig sind. Daher sollten Artikel 4 Absatz 2 und Kapitel V der Verordnung (EU) 2015/936 sowie deren Anhang V gestrichen werden. Artikel 31 der genannten Verordnung über den Erlass delegierter Rechtsakte sollte auch entsprechend geändert werden.*** Aufgrund der geringen Inanspruchnahme der autonomen Kontingente ***und der Kontingente für den passiven Veredelungsverkehr*** für die Einfuhren von Textilwaren und Bekleidung mit Ursprung in der Republik Belarus ist davon auszugehen, dass die Abschaffung dieser Kontingente auf den Handel der ***Union*** nur begrenzte Auswirkung hätte.

- (6) Zur Korrektur von fehlerhaften Codes der Kombinierten Nomenklatur in den Kategorien 12, 13, 18, 68, 78, 83 (Gruppe II B), 67, 70, 94, 96 (Gruppe III B) und 161 (Gruppe V) sollte Anhang I der Verordnung (EU) 2015/936 geändert werden.
- (7) In den Anhängen II, III und IV der Verordnung (EU) 2015/936 sollte die offizielle Bezeichnung der Demokratischen Volksrepublik Korea verwendet werden ■.
- (8) Im Sinne einfacherer Verwaltungsverfahren sollte die in Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2015/936 festgelegte Gültigkeitsdauer der Einfuhrgenehmigungen von sechs auf neun Monate verlängert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) 2015/936 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 2 wird gestrichen.

2. Artikel 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Gültigkeitsdauer der von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilten Einfuhrgenehmigungen beträgt neun Monate. Diese Gültigkeitsdauer kann erforderlichenfalls nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 30 Absatz 3 geändert werden."

3. Kapitel V wird aufgehoben.

4. Artikel 31 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 13 und Artikel 35 wird der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 20. Februar 2014 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 3, Artikel 5 Absatz 2, Artikel 12 Absatz 3, Artikel 13 und Artikel 35 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt."

5. Artikel 31 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 3 Absatz 3 oder Artikel 12 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um vier Monate verlängert."

6. Anhang I Abschnitt A **■** wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert, und die Anhänge II, III und IV erhalten die Fassungen gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung.

7. Anhang V wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG

Die Anhänge I, II, III und IV der Verordnung (EU) 2015/936 werden wie folgt geändert:

1. Anhang I Abschnitt A erhält folgende Fassung:

"A. LISTE DER TEXTILWAREN NACH ARTIKEL 1

- (1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur (KN) ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungweisend, da im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Steht ein 'ex' vor dem KN-Code, so werden die Waren der jeweiligen Kategorie durch den Anwendungsbereich des KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung bestimmt.**
- (2) Waren, die nicht als Männer- oder Knabenkleidung oder als Frauen- oder Mädchenkleidung erkennbar sind, werden als Bekleidung für Frauen oder Mädchen behandelt.**
- (3) Der Begriff 'Bekleidung für Säuglinge' umfasst Bekleidung bis einschließlich Handelsgröße 86.**

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|-------------------|--|-------------------|---------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| GRUPPE I A | | | |
| 1 | <i>Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf</i> | | |
| | 52041100 52041900 52051100 52051200 52051300 52051400 52051510 52051590 52052100 52052200 52052300 52052400 52052600 52052700 52052800 52053100 52053200 52053300 52053400 52053500 52054100 52054200 52054300 52054400 52054600 52054700 52054800 52061100 52061200 52061300 52061400 52061500 52062100 52062200 52062300 52062400 52062500 52063100 52063200 52063300 52063400 52063500 52064100 52064200 52064300 52064400 52064500 ex56049090 | | |
| 2 | <i>Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe, Chenillegewebe, Tülle und geknüpft Netzstoffe</i> | | |
| | 52081110 52081190 52081216 52081219 52081296 52081299 52081300 52081900 52082110 52082190 52082216 52082219 52082296 52082299 52082300 52082900 52083100 52083216 52083219 52083296 52083299 52083300 52083900 52084100 52084200 52084300 52084900 52085100 52085200 52085910 52085990 52091100 52091200 52091900 52092100 52092200 52092900 52093100 52093200 52093900 52094100 52094200 52094300 52094900 52095100 52095200 52095900 52101100 52101900 52102100 52102900 52103100 52103200 52103900 52104100 52104900 52105100 52105900 52111100 52111200 52111900 52112000 52113100 52113200 52113900 52114100 52114200 52114300 52114910 52114990 52115100 52115200 52115900 52121110 52121190 52121210 52121290 52121310 52121390 52121410 52121490 52121510 52121590 52122110 52122190 52122210 52122290 52122310 52122390 52122410 52122490 52122510 52122590 ex58110000 ex63080000 | | |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|-----------|--|-------------------|---------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| 2 a) | <i>davon: andere als roh oder gebleicht</i> | | |
| | 52083100 52083216 52083219 52083296 52083299 52083300 52083900 52084100 52084200 52084300 52084900 52085100 52085200 52085910 52085990 52093100 52093200 52093900 52094100 52094200 52094300 52094900 52095100 52095200 52095900 52103100 52103200 52103900 52104100 52104900 52105100 52105900 52113100 52113200 52113900 52114100 52114200 52114300 52114910 52114990 52115100 52115200 52115900 52121310 52121390 52121410 52121490 52121510 52121590 52122310 52122390 52122410 52122490 52122510 52122590 ex58110000 ex63080000 | | |
| 3 | <i>Gewebe aus synthetischen Spinnfasern, andere als Bänder, Samt, Plüsch, Schlingengewebe (einschließlich Frottiergewebe) und Chenillegewebe</i> | | |
| | 55121100 55121910 55121990 55122100 55122910 55122990 55129100 55129910 55129990 55131120 55131190 55131200 55131300 55131900 55132100 55132310 55132390 55132900 55133100 55133900 55134100 55134900 55141100 55141200 55141910 55141990 55142100 55142200 55142300 55142900 55143010 55143030 55143050 55143090 55144100 55144200 55144300 55144900 55151110 55151130 55151190 55151210 55151230 55151290 55151311 55151319 55151391 55151399 55151910 55151930 55151990 55152110 55152130 55152190 55152211 55152219 55152291 55152299 55152900 55159110 55159130 55159190 55159920 55159940 55159980 ex58030090 ex59050070 ex63080000 | | |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|-------------------|--|-------------------|---------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| 3 a) | <i>davon: andere als roh oder gebleicht</i> | | |
| | 55121910 55121990 55122910 55122990 55129910 55129990 55132100 55132310 55132390 55132900 55133100 55133900 55134100 55134900 55142100 55142200 55142300 55142900 55143010 55143030 55143050 55143090 55144100 55144200 55144300 55144900 55151130 55151190 55151230 55151290 55151319 55151399 55151930 55151990 55152130 55152190 55152219 55152299 ex55152900 55159130 55159190 55159940 55159980 ex58030090 ex59050070 ex63080000 | | |
| GRUPPE I B | | | |
| 4 | <i>Oberhemden, T-Shirts, Unterziehpullis (andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren), Unterhemden und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken</i> | 6,48 | 154 |
| | 61051000 61052010 61052090 61059010 61091000 61099020 61102010 61103010 | – | – |
| 5 | <i>Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Strickjacken (andere als zugeschnitten und genäht); Anoraks, Windjacken und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken</i> | 4,53 | 221 |
| | ex61019080 61012090 61013090 61021090 61022090 61023090 61101110 61101130 61101190 61101210 61101290 61101910 61101990 61102091 61102099 61103091 61103099 | – | – |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|--------------------|--|-------------------|---------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| 6 | <i>Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen, aus Geweben, für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Unterteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorien 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</i> | 1,76 | 568 |
| | 62034110 62034190 62034231 62034233 62034235 62034290 62034319 62034390 62034919 62034950 62046110 62046231 62046233 62046239 62046318 62046918 62113242 62113342 62114242 62114342 | – | – |
| 7 | <i>Blusen und Hemdblusen, auch aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, für Frauen und Mädchen</i> | 5,55 | 180 |
| | 61061000 61062000 61069010 62062000 62063000 62064000 | – | – |
| 8 | <i>Oberhemden, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</i> | 4,60 | 217 |
| | ex62059080 62052000 62053000 | – | – |
| GRUPPE II A | | | |
| 9 | <i>Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe; Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Schlingengewebe (Frottiergewebe), aus Baumwolle</i> | | |
| | 58021100 58021900 ex63026000 | | |
| 20 | <i>Bettwäsche, andere als aus Gewirken oder Gestricken</i> | | |
| | 63022100 63022290 63022990 63023100 63023290 63023990 | | |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|-----------|---|-------------------|---------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| 22 | <i>Garne aus synthetischen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf</i> | | |
| | <i>55081010 55091100 55091200 55092100 55092200 55093100 55093200 55094100 55094200 55095100 55095200 55095300 55095900 55096100 55096200 55096900 55099100 55099200 55099900</i> | | |
| 22 a) | <i>davon: Polyacryl-Spinnfasern</i> | | |
| | <i>ex55081010 55093100 55093200 55096100 55096200 55096900</i> | | |
| 23 | <i>Garne aus künstlichen Spinnfasern, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf</i> | | |
| | <i>55082010 55101100 55101200 55102000 55103000 55109000</i> | | |
| 32 | <i>Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe (ausgenommen Frottiergewebe aus Baumwolle und Bänder), und Nadelflorgewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</i> | | |
| | <i>58011000 58012100 58012200 58012300 58012600 58012700 58013100 58013200 58013300 58013600 58013700 58022000 58023000</i> | | |
| 32 a) | <i>davon: Rippensamt und Rippenplüsch aus Baumwolle</i> | | |
| | <i>58012200</i> | | |
| 39 | <i>Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche, andere als aus Gewirken oder Gestricken, andere als aus Frottiergewebe, aus Baumwolle</i> | | |
| | <i>63025100 63025390 ex63025990 63029100 63029390 ex63029990</i> | | |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|--------------------|---|-------------------|-------------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| GRUPPE II B | | | |
| 12 | <i>Strümpfe, Strumpfhosen, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Stumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, andere als für Säuglinge, einschließlich Krampfaderstrümpfe, ausgenommen Waren der Kategorie 70</i> | 24,3 Paar | 41 |
| | <i>ex61151010 61151090 61152200 61152900 61153011 61153090 61159400 61159500 61159610 61159699 61159900</i> | – | – |
| 13 | <i>Slips und andere Unterhosen, für Männer und Knaben; Slips und andere Unterhosen für Frauen und Mädchen, aus Gewirken oder Gestricken, Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</i> | 17 | 59 |
| | <i>61071100 61071200 61071900 61082100 61082200 61082900 ex62121010 ex96190050</i> | – | – |
| 14 | <i>Mäntel und Umhänge, für Männer und Knaben, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21) (einschließlich Kurzmäntel)</i> | 0,72 | 1389 |
| | <i>62011100 ex62011210 ex62011290 ex62011310 ex62011390 62102000</i> | – | – |
| 15 | <i>Mäntel (einschließlich Kurzmäntel) (einschließlich Umhänge) und Jacken für Frauen und Mädchen, aus Gewebe, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Parkas der Kategorie 21)</i> | 0,84 | 1190 |
| | <i>62021100 ex62021210 ex62021290 ex62021310 ex62021390 62043100 62043290 62043390 62043919 62103000</i> | – | – |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|-----------|---|-------------------|---------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| 16 | <i>Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Männer und Knaben, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</i> | 0,80 | 1250 |
| | 62031100 62031200 62031910 62031930 62032280 62032380 62032918 62032930 62113231 62113331 | – | – |
| 17 | <i>Sakkos und Jacken, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</i> | 1,43 | 700 |
| | 62033100 62033290 62033390 62033919 | – | – |
| 18 | <i>Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken oder Gestricken</i> | | |
| | 62071100 62071900 62072100 62072200 62072900 62079100 62079910 62079990 | | |
| | <i>Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken oder Gestricken</i> | | |
| | 62081100 62081900 62082100 62082200 62082900 62089100 62089200 62089900 ex62121010 ex96190050 | | |
| 19 | <i>Taschentücher und Ziertaschentücher, andere als aus Gewirken oder Gestricken</i> | 59 | 17 |
| | 62132000 ex62139000 | – | – |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|-----------|--|-------------------|---------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| 21 | <i>Parkas, Anoraks, Windjacken und dergleichen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen; Oberteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</i> | 2,3 | 435 |
| | <i>ex62011210 ex62011290 ex62011310 ex62011390 62019100 62019200 62019300 ex62021210 ex62021290 ex62021310 ex62021390 62029100 62029200 62029300 62113241 62113341 62114241 62114341</i> | – | – |
| 24 | <i>Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Männer und Knaben, aus Gewirken oder Gestricken</i> | 3,9 | 257 |
| | <i>61072100 61072200 61072900 61079100 ex61079900</i> | – | – |
| | <i>Nachthemden, Schlafanzüge, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren für Frauen und Mädchen, aus Gewirken oder Gestricken</i> | – | – |
| | <i>61083100 61083200 61083900 61089100 61089200 ex61089900</i> | – | – |
| 26 | <i>Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</i> | 3,1 | 323 |
| | <i>61044100 61044200 61044300 61044400 62044100 62044200 62044300 62044400</i> | – | – |
| 27 | <i>Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen</i> | 2,6 | 385 |
| | <i>61045100 61045200 61045300 61045900 62045100 62045200 62045300 62045910</i> | – | – |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|-----------|--|-------------------|---------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| 28 | <i>Lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</i> | 1,61 | 620 |
| | 61034100 61034200 61034300 ex61034900 61046100 61046200 61046300 ex61046900 | – | – |
| 29 | <i>Kostüme und Kombinationen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge; Trainingsanzüge, gefüttert, mit Außenseite aus ein und demselben Flächenerzeugnis, für Frauen und Mädchen, aus Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</i> | 1,37 | 730 |
| | 62041100 62041200 62041300 62041910 62042100 62042280 62042380 62042918 62114231 62114331 | – | – |
| 31 | <i>Büstenhalter, aus Geweben, Gewirken oder Gestricken</i> | 18,2 | 55 |
| | ex62121010 62121090 | – | – |
| 68 | <i>Säuglingskleidung und Bekleidungszubehör für Säuglinge, ausgenommen Handschuhe für Säuglinge der Kategorien 10 und 87, und Strümpfe, Socken und Söckchen für Säuglinge, andere als aus Gewirken oder Gestricken, der Kategorie 88</i> | | |
| | 61119019 61112090 61113090 ex61119090 ex62099010 ex62092000 ex62093000 ex62099090 ex96190050 | | |
| 73 | <i>Trainingsanzüge, aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</i> | 1,67 | 600 |
| | 61121100 61121200 61121900 | – | – |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|-----------|---|-------------------|---------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| 76 | <i>Arbeits- und Berufskleidung, für Männer und Knaben, andere als aus Gewirken oder Gestriken</i> | | |
| | <i>62032210 62032310 62032911 62033210 62033310 62033911 62034211 62034251 62034311 62034331 62034911 62034931 62113210 62113310</i> | | |
| | <i>Schürzen, Kittel und andere Arbeits- und Berufskleidung für Frauen und Mädchen, andere als aus Gewirken oder Gestriken</i> | | |
| | <i>62042210 62042310 62042911 62043210 62043310 62043911 62046211 62046251 62046311 62046331 62046911 62046931 62114210 62114310</i> | | |
| 77 | <i>Skianzüge, andere als aus Gewirken oder Gestriken</i> | | |
| | <i>ex62112000</i> | | |
| 78 | <i>Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestriken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 6, 7, 8, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 26, 27, 29, 68, 72, 76 und 77</i> | | |
| | <i>62034130 62034259 62034339 62034939 62046185 62046259 62046290 62046339 62046390 62046939 62046950 62104000 62105000 62113290 62113390 ex62113900 62114290 62114390 ex62114900 ex96190050</i> | | |
| 83 | <i>Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Jacken und andere Bekleidung, einschließlich Skianzüge, aus Gewirken oder Gestriken, ausgenommen Bekleidung der Kategorien 4, 5, 7, 13, 24, 26, 27, 28, 68, 69, 72, 73, 74, 75</i> | | |
| | <i>ex61019020 61012010 61013010 61021010 61022010 61023010 61033100 61033200 61033300 ex61033900 61043100 61043200 61043300 ex61043900 61122000 61130090 61142000 61143000 ex61149000 ex96190050</i> | | |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|---------------------|---|-------------------|---------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| GRUPPE III A | | | |
| 33 | <i>Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Breite von weniger als 3 m</i> | | |
| | 54072011 | | |
| | <i>Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, andere als aus Gewirken oder Gestrickten, aus Streifen oder dergleichen</i> | | |
| | 63053219 63053390 | | |
| 34 | <i>Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen, mit einer Breite von 3 m oder mehr</i> | | |
| | 54072019 | | |
| 35 | <i>Gewebe aus synthetischen Filamenten, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114</i> | | |
| | 54071000 54072090 54073000 54074100 54074200 54074300 54074400 54075100 54075200 54075300 54075400 54076110 54076130 54076150 54076190 54076910 54076990 54077100 54077200 54077300 54077400 54078100 54078200 54078300 54078400 54079100 54079200 54079300 54079400 ex58110000 ex59050070 | | |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|-----------|---|-------------------|---------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| 35 a) | davon: andere als roh oder gebleicht | | |
| | ex54071000 ex54072090 ex54073000 54074200 54074300 54074400 54075200 54075300 54075400 54076130 54076150 54076190 54076990 54077200 54077300 54077400 54078200 54078300 54078400 54079200 54079300 54079400 ex58110000 ex59050070 | | |
| 36 | Gewebe aus künstlichen Filamenten, andere als für die Reifenherstellung der Kategorie 114 | | |
| | 54081000 54082100 54082210 54082290 54082300 54082400 54083100 54083200 54083300 54083400 ex58110000 ex59050070 | | |
| 36 a) | davon: andere als roh oder gebleicht | | |
| | ex54081000 54082210 54082290 54082300 54082400 54083200 54083300 54083400 ex58110000 ex59050070 | | |
| 37 | Gewebe aus künstlichen Spinnfasern | | |
| | 55161100 55161200 55161300 55161400 55162100 55162200 55162310 55162390 55162400 55163100 55163200 55163300 55163400 55164100 55164200 55164300 55164400 55169100 55169200 55169300 55169400 ex58030090 ex59050070 | | |
| 37 a) | davon: andere als roh oder gebleicht | | |
| | 55161200 55161300 55161400 55162200 55162310 55162390 55162400 55163200 55163300 55163400 55164200 55164300 55164400 55169200 55169300 55169400 ex58030090 ex59050070 | | |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|------------------|---|--------------------------|----------------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| 38 A | Gewirke oder Gestricke aus synthetischen Spinnfasern, für Vorhänge und Gardinen | | |
| | 60053110 60053210 60053310 60053410 60063110 60063210 60063310 60063410 | | |
| 38 B | Gardinen, andere als aus Gewirken oder Gestricken | | |
| | ex63039100 ex63039290 ex63039990 | | |
| 40 | Vorhänge (ausgenommen Gardinen) und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen | | |
| | ex63039100 ex63039290 ex63039990 63041910 ex63041990 63049200 ex63049300 ex63049900 | | |
| 41 | Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als nicht texturierte Garne, ungezwirnt, ungedreht, oder Garne mit nicht mehr als 50 Drehungen je Meter | | |
| | 54011012 54011014 54011016 54011018 54021100 54021900 54022000 54023100 54023200 54023300 54023400 54023900 54024400 54024800 54024900 54025100 54025200 54025910 54025990 54026100 54026200 54026910 54026990 ex56049010 ex56049090 | | |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|-----------|--|-------------------|---------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| 42 | <i>Garne aus synthetischen und künstlichen Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf</i> | | |
| | 54012010 | | |
| | <i>Garne aus künstlichen Spinnfäden; Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne, ungezwirnt, ungedreht, aus Viskose oder mit nicht mehr als 250 Drehungen je Meter und nicht texturierte Garne, ungezwirnt, aus Zelluloseacetat</i> | | |
| | 54031000 54033200 ex54033300 54033900 54034100 54034200 54034900 ex56049010 | | |
| 43 | <i>Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, Garne aus künstlichen Spinnfasern, Garne aus Baumwolle, in Aufmachungen für den Einzelverkauf</i> | | |
| | 52042000 52071000 52079000 54011090 54012090 54060000 55082090 55113000 | | |
| 46 | <i>Wolle und feine Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt</i> | | |
| | 51051000 51052100 51052900 51053100 51053900 | | |
| 47 | <i>Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekrempelt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf</i> | | |
| | 51061010 51061090 51062010 51062091 51062099 51081010 51081090 | | |
| 48 | <i>Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, gekämmt, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf</i> | | |
| | 51071010 51071090 51072010 51072030 51072051 51072059 51072091 51072099 51082010 51082090 | | |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|------------------|--|--------------------------|----------------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| 49 | Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf | | |
| | 51091010 51091090 51099000 | | |
| 50 | Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren | | |
| | 51111100 51111900 51112000 51113010 51113080 51119010 51119091 51119098 51121100 51121900 51122000 51123010 51123080 51129010 51129091 51129098 | | |
| 51 | Baumwolle, gekrempelt oder gekämmt | | |
| | 52030000 | | |
| 53 | Drehergewebe aus Baumwolle | | |
| | 58030010 | | |
| 54 | Künstliche Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet | | |
| | 55070000 | | |
| 55 | Synthetische Spinnfasern und Abfälle, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet | | |
| | 55061000 55062000 55063000 55069000 | | |
| 56 | Garne aus synthetischen Spinnfasern (einschließlich Abfälle), in Aufmachungen für den Einzelverkauf | | |
| | 55081090 55111000 55112000 | | |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|-----------|---|-------------------|---------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| 58 | <i>Geknüpft</i> e Teppiche, auch konfektioniert | | |
| | 57011010 57011090 57019010 57019090 | | |
| 59 | <i>Teppiche und andere Bodenbeläge aus Spinnstoffen, andere als Teppiche der Kategorie 58</i> | | |
| | 57021000 57023110 57023180 57023210 57023290 ex57023900 57024110 57024190 57024210 57024290 ex57024900 57025010 57025031 57025039 ex57025090 57029100 57029210 57029290 ex57029900 57031000 57032012 57032018 57032092 57032098 57033012 57033018 57033082 57033088 57039020 57039080 57041000 57049000 57050030 ex57050080 | | |
| 60 | <i>Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert</i> | | |
| | 58050000 | | |
| 61 | <i>Bänder und schusslose Bänder aus parallelgelegten und geklebten Garnen oder Fasern (bolducs), ausgenommen Etiketten und ähnliche Waren der Kategorie 62; Gummielastische Gewebe (ausgenommen Gewirke oder Gestricke)</i> | | |
| | ex58061000 58062000 58063100 58063210 58063290 58063900 58064000 | | |

| <i>Kategorie</i> | <i>Warenbezeichnung KN-Code 2016</i> | <i>Äquivalenztabelle</i> | |
|------------------|---|--------------------------|----------------|
| | | <i>Stück/kg</i> | <i>g/Stück</i> |
| 62 | <i>Chenillegarne, Gimpfen (andere als metallisierte Garne und umspinnene Garne aus Rosshaar)</i> | | |
| | <i>56060091 56060099</i> | | |
| | <i>Tülle, Bobinetgardinenstoff und geknüpfte Netzstoffe, Spitzen (maschinen- oder handgefertigt), als Meterware, Streifen oder als Motive</i> | | |
| | <i>58041010 58041090 58042110 58042190 58042910 58042990 58043000</i> | | |
| | <i>Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen, als Meterware, Streifen oder zugeschnitten, nicht bestickt, gewebt</i> | | |
| | <i>58071010 58071090</i> | | |
| | <i>Geflechte und sonstige Posamentierwaren, als Meterware; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und dergleichen</i> | | |
| | <i>58081000 58089000</i> | | |
| | <i>Stickereien, als Meterware, Streifen oder als Motive</i> | | |
| | <i>58101010 58101090 58109110 58109190 58109210 58109290 58109910 58109990</i> | | |

| <i>Kategorie</i> | <i>Warenbezeichnung KN-Code 2016</i> | <i>Äquivalenztabelle</i> | |
|------------------|--|--------------------------|----------------|
| | | <i>Stück/kg</i> | <i>g/Stück</i> |
| 63 | <i>Gewirke oder Gestricke aus synthetischen Spinnfasern mit einem Anteil an Elastomergarnen von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr, und Gewirke oder Gestricke mit einem Anteil an Kautschukfäden von 5 Gewichtshundertteilen oder mehr</i> | | |
| | <i>59069100 ex60024000 60029000 ex60041000 60049000</i> | | |
| | <i>Raschelspitzen und Hochflorerzeugnisse, aus synthetischen Spinnfasern</i> | | |
| | <i>ex60011000 60033010 60053150 60053250 60053350 60053450</i> | | |
| 65 | <i>Gewirke oder Gestricke, andere als Waren der Kategorien 38 A und 63, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Chemiefasern</i> | | |
| | <i>56060010 ex60011000 60012100 60012200 ex60012900 60019100 60019200 ex60019900 ex60024000 60031000 60032000 60033090 60034000 ex60041000 60059010 60052100 60052200 60052300 60052400 60053190 60053290 60053390 60053490 60054100 60054200 60054300 60054400 60061000 60062100 60062200 60062300 60062400 60063190 60063290 60063390 60063490 60064100 60064200 60064300 60064400</i> | | |
| 66 | <i>Decken, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Chemiefasern</i> | | |
| | <i>63011000 63012090 63013090 ex63014090 ex63019090</i> | | |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|---------------------|--|-------------------|------------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| GRUPPE III B | | | |
| 10 | Handschuhe aus Gewirken oder Gestricken | 17 Paar | 59 |
| | 61119011 61112010 61113010 ex61119090 61161020 61161080 61169100 61169200 61169300 61169900 | | |
| 67 | Kleidung und Bekleidungszubehör, andere als für Säuglinge, aus Gewirken oder Gestricken; Wäsche aller Art, aus Gewirken oder Gestricken; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, aus Gewirken oder Gestricken; Decken aus Gewirken oder Gestricken; andere Waren aus Gewirken oder Gestricken, einschließlich Bekleidungsteile und Bekleidungszubehör | | |
| | 58079090 61130010 61171000 61178010 61178080 61179000 63012010 63013010 63014010 63019010 63021000 63024000 ex63026000 63031200 63031900 63041100 63049100 ex63052000 63053211 ex63053290 63053310 ex63053900 ex63059000 63071010 63079010 ex96190040 ex96190050 | | |
| 67 a) | davon: Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen | | |
| | 63053211 63053310 | | |
| 69 | Unterkleider und Unterröcke, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen und Mädchen | 7,8 | 128 |
| | 61081100 61081900 | | |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|-----------|--|-------------------|---------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| 70 | <i>Strumpfhosen aus synthetischen Chemiefasern, mit einem Titer der einfachen Garne von weniger als 67 Decitex (6,7 Tex)</i> | 30,4 Paar | 33 |
| | <i>ex61151010 61152100 61153019</i> | | |
| | <i>Strümpfe, für Frauen, aus synthetischen Chemiefasern</i> | | |
| | <i>ex61151010 61159691</i> | | |
| 72 | <i>Badeanzüge und Badehosen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Chemiefasern</i> | 9,7 | 103 |
| | <i>61123110 61123190 61123910 61123990 61124110 61124190 61124910 61124990 62111100 62111200</i> | | |
| 74 | <i>Kostüme und Kombinationen, aus Gewirken oder Gestriken, für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge</i> | 1,54 | 650 |
| | <i>61041300 61041920 ex61041990 61042200 61042300 61042910 ex61042990</i> | | |
| 75 | <i>Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken oder Gestriken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Chemiefasern, ausgenommen Skianzüge</i> | 0,80 | 1 250 |
| | <i>61031010 61031090 61032200 61032300 61032900</i> | | |
| 84 | <i>Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestriken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen</i> | | |
| | <i>62142000 62143000 62144000 ex62149000</i> | | |
| 85 | <i>Krawatten, Querbinder und Krawattenschals, andere als aus Gewirken oder Gestriken, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Chemiefasern</i> | 17,9 | 56 |
| | <i>62152000 62159000</i> | | |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|-----------|---|-------------------|---------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| 86 | Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, sowie ihre Teile, auch aus Gewirken oder Gestricken | 8,8 | 114 |
| | 62122000 62123000 62129000 | | |
| 87 | Handschuhe, andere als aus Gewirken oder Gestricken | | |
| | ex62099010 ex62092000 ex62093000 ex62099090 62160000 | | |
| 88 | Strümpfe, Socken und Söckchen, nicht gewirkt oder gestrickt; anderes Bekleidungszubehör, Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen für Säuglinge, nicht gewirkt oder gestrickt | | |
| | ex62099010 ex62092000 ex62093000 ex62099090 62171000 62179000 | | |
| 90 | Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus synthetischen Chemiefasern | | |
| | 56074100 56074911 56074919 56074990 56075011 56075019 56075030 56075090 | | |
| 91 | Zelte | | |
| | 63062200 63062900 | | |
| 93 | Säcke und Beutel aus Geweben zu Verpackungszwecken, andere als aus Streifen oder dergleichen, aus Polyethylen oder Polypropylen | | |
| | ex63052000 ex63053290 ex63053900 | | |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|------------------|--|--------------------------|----------------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| 94 | Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen | | |
| | 56012110 56012190 56012210 56012290 56012900 56013000 96190030 | | |
| 95 | Filze und Waren daraus, auch getränkt oder bestrichen, andere als Bodenbeläge | | |
| | 56021019 56021031 ex56021038 56021090 56022100 ex56022900 56029000 ex58079010 ex59050070 62101010 63079091 | | |
| 96 | Vliesstoffe und Waren daraus, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen | | |
| | 56031110 56031190 56031210 56031290 56031310 56031390 56031410 56031490 56039110 56039190 56039210 56039290 56039310 56039390 56039410 56039490 ex58079010 ex59050070 62101092 62101098 ex63014090 ex63019090 63022210 63023210 63025310 63029310 63039210 63039910 ex63041990 ex63049300 ex63049900 ex63053290 ex63053900 63071030 63079092 ex63079098 ex96190040 ex96190050 | | |
| 97 | Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen | | |
| | 56081120 56081180 56081911 56081919 56081930 56081990 56089000 | | |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|------------------|--|--------------------------|----------------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| 98 | Andere Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauern, ausgenommen Gewebe, Waren aus Geweben und Waren der Kategorie 97 | | |
| | 56090000 59050010 | | |
| 99 | Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art | | |
| | 59011000 59019000 | | |
| | Linoleum, auch zugeschnitten; Bodenbeläge, bestehend aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug, auch zugeschnitten | | |
| | 59041000 59049000 | | |
| | Kautschutierte Gewebe, andere als aus Gewirken oder Gestriken, mit Ausnahme von Geweben für die Reifenherstellung | | |
| | 59061000 59069910 59069990 | | |
| | Andere Gewebe, getränkt oder bestrichen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe und dergleichen, andere als Waren der Kategorie 100 | | |
| 59070000 | | | |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|------------------|--|--------------------------|----------------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| 100 | Gewebe, mit Zellulosederivaten oder anderen Kunststoffen getränkt, bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus diesen Stoffen versehen | | |
| | 59031010 59031090 59032010 59032090 59039010 59039091 59039099 | | |
| 101 | Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, andere als aus synthetischen Chemiefasern | | |
| | ex56079090 | | |
| 109 | Planen, Segel und Markisen | | |
| | 63061200 63061900 63063000 | | |
| 110 | Luftmatratzen, aus Geweben | | |
| | 63064000 | | |
| 111 | Zeltlagerausrüstungen, aus Geweben, andere als Luftmatratzen und Zelte | | |
| | 63069000 | | |
| 112 | Andere konfektionierte Waren, aus Geweben, andere als Waren der Kategorien 113 und 114 | | |
| | 63072000 ex63079098 | | |
| 113 | Scheuertücher, Spültücher und Staubtücher, andere als aus Gewirken oder Gestricken | | |
| | 63071090 | | |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|------------------|---|-------------------|---------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| 114 | <i>Gewebe und Waren für technische Zwecke</i> | | |
| | <i>59021010 59021090 59022010 59022090 59029010 59029090 59080000 59090010 59090090 59100000 59111000 ex59112000 59113111 59113119 59113190 59113211 59113219 59113290 59114000 59119010 59119090</i> | | |
| GRUPPE IV | | | |
| 115 | <i>Leinengarne und Ramiegarne</i> | | |
| | <i>53061010 53061030 53061050 53061090 53062010 53062090 53089012 53089019</i> | | |
| 117 | <i>Gewebe aus Flachs oder Ramie</i> | | |
| | <i>53091110 53091190 53091900 53092100 53092900 53110010 ex58030090 59050030</i> | | |
| 118 | <i>Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und andere Küchenwäsche, aus Leinen oder Ramie, andere als aus Gewirken oder Gestriicken</i> | | |
| | <i>63022910 63023920 63025910 ex63025990 63029910 ex63029990</i> | | |
| 120 | <i>Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Schabracken und Bettvorhänge und andere Waren zur Innenausstattung, andere als aus Gewirken oder Gestriicken, aus Flachs oder Ramie</i> | | |
| | <i>ex63039990 63041930 ex63049900</i> | | |
| 121 | <i>Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Flachs oder Ramie</i> | | |
| | <i>ex56079090</i> | | |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|------------------|--|--------------------------|----------------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| 122 | <i>Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Flachs, andere als aus Gewirken oder Gestriken</i> | | |
| | <i>ex63059000</i> | | |
| 123 | <i>Samt- und Plüschgewebe, Schlingengewebe (Frottiergewebe), und Chenillegewebe, aus Flachs oder Ramie, ausgenommen aus Bändern</i> | | |
| | <i>58019010 ex58019090</i> | | |
| | <i>Schals, Umschlagtücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, aus Flachs oder Ramie, andere als aus Gewirken oder Gestriken</i> | | |
| | <i>ex62149000</i> | | |
| Gruppe V | | | |
| 124 | <i>Synthetische Spinnfasern</i> | | |
| | <i>55011000 55012000 55013000 55014000 55019000 55031100 55031900 55032000 55033000 55034000 55039000 55051010 55051030 55051050 55051070 55051090</i> | | |
| 125 A | <i>Garne aus synthetischen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne der Kategorie 41</i> | | |
| | <i>54024500 54024600 54024700</i> | | |
| 125 B | <i>Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus synthetischer oder künstlicher Spinnmasse</i> | | |
| | <i>54041100 54041200 54041900 54049010 54049090 ex56049010 ex56049090</i> | | |

| <i>Kategorie</i> | <i>Warenbezeichnung KN-Code 2016</i> | <i>Äquivalenztabelle</i> | |
|------------------|---|--------------------------|----------------|
| | | <i>Stück/kg</i> | <i>g/Stück</i> |
| 126 | <i>Künstliche Spinnfasern</i> | | |
| | <i>55020010 55020040 55020080 55041000 55049000 55052000</i> | | |
| 127 A | <i>Garne aus künstlichen Filamenten, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, andere als Garne der Kategorie 42</i> | | |
| | <i>54033100 ex54033200 ex54033300</i> | | |
| 127 B | <i>Monofile, Streifen (künstliches Stroh und dergleichen) und Katgutnachahmungen, aus künstlicher Spinnmasse</i> | | |
| | <i>54050000 ex56049090</i> | | |
| 128 | <i>Grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt</i> | | |
| | <i>51054000</i> | | |
| 129 | <i>Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar</i> | | |
| | <i>51100000</i> | | |
| 130 A | <i>Seidengarne, andere als Schappeseidengarne oder Bourretteseidengarne</i> | | |
| | <i>50040010 50040090 50060010</i> | | |
| 130 B | <i>Seidengarne, andere als die der Kategorie 130 A; Messinahaar</i> | | |
| | <i>50050010 50050090 50060090 ex56049090</i> | | |
| 131 | <i>Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen</i> | | |
| | <i>53089090</i> | | |

| <i>Kategorie</i> | <i>Warenbezeichnung KN-Code 2016</i> | <i>Äquivalenztabelle</i> | |
|------------------|---|--------------------------|----------------|
| | | <i>Stück/kg</i> | <i>g/Stück</i> |
| 132 | <i>Papiergarne</i> | | |
| | <i>53089050</i> | | |
| 133 | <i>Hanfgarne</i> | | |
| | <i>53082010 53082090</i> | | |
| 134 | <i>Metallgarne</i> | | |
| | <i>56050000</i> | | |
| 135 | <i>Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar</i> | | |
| | <i>51130000</i> | | |
| 136 | <i>Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide</i> | | |
| | <i>50071000 50072011 50072019 50072021 50072031 50072039 50072041 50072051 50072059 50072061 50072069 50072071 50079010 50079030 50079050 50079090 58030030 ex59050090 ex59112000</i> | | |
| 137 | <i>Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe sowie Bänder aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide</i> | | |
| | <i>ex58019090 ex58061000</i> | | |
| 138 | <i>Gewebe aus Papiergarnen und aus anderen Spinnstoffen, andere als aus Ramie</i> | | |
| | <i>53110090 ex59050090</i> | | |
| 139 | <i>Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen</i> | | |
| | <i>58090000</i> | | |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|-----------|---|-------------------|---------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| 140 | <i>Gewirke und Gestricke aus Spinnstoffen, andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern</i> | | |
| | <i>ex60011000 ex60012900 ex60019900 60039000 60059090 60069000</i> | | |
| 141 | <i>Decken aus Spinnstoffen, andere als aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Baumwolle oder Chemiefasern</i> | | |
| | <i>ex63019090</i> | | |
| 142 | <i>Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, aus Sisal, anderen Agavefasern oder Manilahanf</i> | | |
| | <i>ex57023900 ex57024900 ex57025090 ex57029900 ex57050080</i> | | |
| 144 | <i>Filz aus groben Tierhaaren</i> | | |
| | <i>ex56021038 ex56022900</i> | | |
| 145 | <i>Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten: aus Abaca (Manilahanf) oder aus anderen harten Blattfasern</i> | | |
| | <i>ex56079020 ex56079090</i> | | |
| 146 A | <i>Bindgarne und Pressengarne für landwirtschaftliche Maschinen, aus Sisal oder anderen Agavefasern</i> | | |
| | <i>ex56072100</i> | | |
| 146 B | <i>Bindfäden, Seile und Taue aus Sisal oder anderen Agavefasern, andere als die Waren der Kategorie 146 A</i> | | |
| | <i>ex56072100 56072900</i> | | |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|------------------|---|--------------------------|----------------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| 146 C | Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 | | |
| | ex56079020 | | |
| 147 | Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), andere als weder gekrempelt noch gekämmt | | |
| | ex50030000 | | |
| 148 A | Garne aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303 | | |
| | 53071000 53072000 | | |
| 148 B | Kokosgarne | | |
| | 53081000 | | |
| 149 | Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von mehr als 150 cm | | |
| | 53101090 ex53109000 | | |
| 150 | Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern mit einer Breite von 150 cm oder weniger; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als gebraucht | | |
| | 53101010 ex53109000 59050050 63051090 | | |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|------------------|--|--------------------------|----------------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| 151 A | <i>Fußbodenbeläge aus Kokosfasern</i> | | |
| | <i>57022000</i> | | |
| 151 B | <i>Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, andere als getuftet oder beflockt</i> | | |
| | <i>ex57023900 ex57024900 ex57025090 ex57029900</i> | | |
| 152 | <i>Nadelfilze aus Jute oder anderen textilen Bastfasern, weder getränkt noch bestrichen, andere als Fußbodenbeläge</i> | | |
| | <i>56021011</i> | | |
| 153 | <i>Gebrauchte Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303</i> | | |
| | <i>63051010</i> | | |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|--|--|-------------------|---------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| 154 | <i>Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet</i> | | |
| | <i>50010000</i> | | |
| | <i>Grège, weder gedreht noch gezwirnt</i> | | |
| | <i>50020000</i> | | |
| | <i>Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt</i> | | |
| | <i>ex50030000</i> | | |
| | <i>Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt</i> | | |
| | <i>51011100 51011900 51012100 51012900 51013000</i> | | |
| | <i>Feine oder grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt</i> | | |
| | <i>51021100 51021910 51021930 51021940 51021990 51022000</i> | | |
| | <i>Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren, einschließlich Garnabfälle, jedoch ausschließlich Reißspinnstoff</i> | | |
| | <i>51031010 51031090 51032000 51033000</i> | | |
| | <i>Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren</i> | | |
| | <i>51040000</i> | | |
| | <i>Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)</i> | | |
| <i>53011000 53012100 53012900 53013000</i> | | | |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|-----------|--|-------------------|---------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| | <i>Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle, andere als Kokos und Abaca</i> | | |
| | 53050000 | | |
| | <i>Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt</i> | | |
| | 52010010 52010090 | | |
| | <i>Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoffe)</i> | | |
| | 52021000 52029100 52029900 | | |
| | <i>Hanf (Cannabis sativa L.), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)</i> | | |
| | 53021000 53029000 | | |
| | <i>Abaca (Manilahanf oder Musa textilis Nee), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Abaca (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)</i> | | |
| | 53050000 | | |
| | <i>Jute und andere textile Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)</i> | | |
| | 53031000 53039000 | | |
| | <i>Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von diesen Spinnstoffen (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)</i> | | |
| | 53050000 | | |

| Kategorie | Warenbezeichnung KN-Code 2016 | Äquivalenztabelle | |
|-----------|---|-------------------|---------|
| | | Stück/kg | g/Stück |
| 156 | <i>Blusen und Pullover, aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide, für Frauen oder Mädchen</i> | | |
| | <i>61069030 ex61109090</i> | | |
| 157 | <i>Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 und der Kategorie 156</i> | | |
| | <i>ex61019020 ex61019080 61029010 61029090 ex61033900 ex61034900 ex61041990 ex61042990 ex61043900 61044900 ex61046900 61059090 61069050 61069090 ex61079900 ex61089900 61099090 61109010 ex61109090 ex61119090 ex61149000</i> | | |
| 159 | <i>Kleider, Blusen und Hemdblusen, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide</i> | | |
| | <i>62044910 62061000</i> | | |
| | <i>Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren, andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Seide, Schappeseide oder Bourretteseide</i> | | |
| | <i>62141000</i> | | |
| | <i>Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals, aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide</i> | | |
| | <i>62151000</i> | | |
| 160 | <i>Taschentücher und Ziertaschentücher, aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide</i> | | |
| | <i>ex62139000</i> | | |

| <i>Kategorie</i> | <i>Warenbezeichnung KN-Code 2016</i> | <i>Äquivalenztabelle</i> | |
|------------------|--|--------------------------|----------------|
| | | <i>Stück/kg</i> | <i>g/Stück</i> |
| 161 | <i>Bekleidung, andere als aus Gewirken oder Gestricken, andere als die der Kategorien 1 bis 123 oder der Kategorie 159</i> | | |
| | <i>62011900 62019900 62021900 62029900 62031990 62032990 62033990 62034990 62041990 62042990 62043990 62044990 62045990 62046990 62059010 ex62059080 62069010 62069090 ex62112000 ex62113900 ex62114900 ex96190050</i> | | |
| 163 | <i>Mull und Waren daraus in Aufmachungen für den Einzelverkauf</i> | | |
| | <i>3005 90 31</i> | | |

"

2. Anhang II erhält folgende Fassung:

"ANHANG II

LISTE DER LÄNDER NACH ARTIKEL 2

Demokratische Volksrepublik Korea"

3. Anhang III erhält folgende Fassung:

"ANHANG III

JÄHRLICHE UNIONSHÖCHSTMENGEN GEMÄSS ARTIKEL 3 ABSATZ 1

Demokratische Volksrepublik Korea

| <i>Kategorie</i> | <i>Einheit</i> | <i>Menge</i> |
|------------------|--------------------|--------------|
| <i>1</i> | <i>Tonnen</i> | <i>128</i> |
| <i>2</i> | <i>Tonnen</i> | <i>153</i> |
| <i>3</i> | <i>Tonnen</i> | <i>117</i> |
| <i>4</i> | <i>1 000 Stück</i> | <i>289</i> |
| <i>5</i> | <i>1 000 Stück</i> | <i>189</i> |
| <i>6</i> | <i>1 000 Stück</i> | <i>218</i> |
| <i>7</i> | <i>1 000 Stück</i> | <i>101</i> |
| <i>8</i> | <i>1 000 Stück</i> | <i>302</i> |
| <i>9</i> | <i>Tonnen</i> | <i>71</i> |
| <i>12</i> | <i>1 000 Paar</i> | <i>1 308</i> |
| <i>13</i> | <i>1 000 Stück</i> | <i>1 509</i> |
| <i>14</i> | <i>1 000 Stück</i> | <i>154</i> |
| <i>15</i> | <i>1 000 Stück</i> | <i>175</i> |
| <i>16</i> | <i>1 000 Stück</i> | <i>88</i> |
| <i>17</i> | <i>1 000 Stück</i> | <i>61</i> |
| <i>18</i> | <i>Tonnen</i> | <i>61</i> |
| <i>19</i> | <i>1 000 Stück</i> | <i>411</i> |
| <i>20</i> | <i>Tonnen</i> | <i>142</i> |
| <i>21</i> | <i>1 000 Stück</i> | <i>3 416</i> |
| <i>24</i> | <i>1 000 Stück</i> | <i>263</i> |
| <i>26</i> | <i>1 000 Stück</i> | <i>176</i> |
| <i>27</i> | <i>1 000 Stück</i> | <i>289</i> |
| <i>28</i> | <i>1 000 Stück</i> | <i>286</i> |
| <i>29</i> | <i>1 000 Stück</i> | <i>120</i> |

| <i>Kategorie</i> | <i>Einheit</i> | <i>Menge</i> |
|------------------|--------------------|--------------|
| 31 | 1 000 Stück | 293 |
| 36 | Tonnen | 96 |
| 37 | Tonnen | 394 |
| 39 | Tonnen | 51 |
| 59 | Tonnen | 466 |
| 61 | Tonnen | 40 |
| 68 | Tonnen | 120 |
| 69 | 1 000 Stück | 184 |
| 70 | 1 000 Stück | 270 |
| 73 | 1 000 Stück | 149 |
| 74 | 1 000 Stück | 133 |
| 75 | 1 000 Stück | 39 |
| 76 | Tonnen | 120 |
| 77 | Tonnen | 14 |
| 78 | Tonnen | 184 |
| 83 | Tonnen | 54 |
| 87 | Tonnen | 8 |
| 109 | Tonnen | 11 |
| 117 | Tonnen | 52 |
| 118 | Tonnen | 23 |
| 142 | Tonnen | 10 |
| 151A | Tonnen | 10 |
| 151B | Tonnen | 10 |
| 161 | Tonnen | 152 |

"

4. Anhang IV erhält folgende Fassung:

**"ANHANG IV
NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 3**

(für Warenbezeichnungen der in diesem Anhang aufgeführten Kategorien siehe Anhang I Abschnitt

A)

| <i>Demokratische Volksrepublik Korea</i> | |
|--|--|
| <i>Kategorien:</i> | <i>10, 22, 23, 32, 33, 34, 35, 38, 40, 41, 42, 49, 50, 53, 54, 55, 58, 62, 63, 65, 66, 67, 72, 84, 85, 86, 88, 90, 91, 93, 97, 99, 100, 101, 111, 112, 113, 114, 120, 121, 122, 123, 124, 130, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 140, 141, 145, 146A, 146B, 146C, 149, 150, 153, 156, 157, 159, 160.</i> |

"



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0002

Indonesien, insbesondere die Fälle von Hosea Yeimo, Ismael Alua und des Gouverneurs von Jakarta

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2017 zu Indonesien und insbesondere zum Fall von Hosea Yeimo und Ismael Alua und dem Gouverneur von Jakarta (2017/2506(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Indonesien, insbesondere die vom 26. Februar 2014 zu dem Entwurf für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens über umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Indonesien andererseits, mit Ausnahme der die Rückübernahme betreffenden Angelegenheiten¹¹,
- unter Hinweis auf das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (PKA) zwischen der EU und Indonesien, das am 1. Mai 2014 in Kraft trat,
- unter Hinweis auf die Erklärung der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (VP/HV), Federica Mogherini, vom 23. Mai 2015 zu möglichen weiteren Hinrichtungen in Indonesien,
- unter Hinweis auf die Erklärung des Sprechers des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) vom 27. Juli 2016 zu den geplanten Hinrichtungen in Indonesien,
- unter Hinweis auf den 6. Menschenrechtsdialog zwischen der Europäischen Union und Indonesien vom 28. Juni 2016,
- unter Hinweis auf die Erklärung von Bangkok vom 14. Oktober 2016 zur Förderung der Globalen Partnerschaft für gemeinsame strategische Ziele zwischen dem ASEAN und der EU,
- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948,
- unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den

¹¹ Angenommene Texte, P7_TA(2014)0141.

Indonesien im Jahr 2006 ratifiziert hat,

- unter Hinweis auf das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1987,
 - gestützt auf Artikel 135 Absatz 5 und Artikel 123 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Indonesien weltweit das Land mit der vierthöchsten Bevölkerungszahl, die drittgrößte Demokratie und das Land mit der größten muslimischen Mehrheitsbevölkerung und mit Millionen von Angehörigen anderer Glaubensgemeinschaften ist sowie dass die vielfältige Gesellschaft Indonesiens 255 Millionen Bürger umfasst, die unterschiedlichen Volksgruppen, Sprachengemeinschaften und Kulturen angehören;
- B. in der Erwägung, dass Indonesien ein wichtiger Partner der EU ist; in der Erwägung, dass feste Beziehungen zwischen der EU und Indonesien, einem Mitglied der G20, bestehen; in der Erwägung, dass die EU und Indonesien dieselben Werte in Bezug auf die Menschenrechte, Regierungsführung und Demokratie teilen;
- C. in der Erwägung, dass der indonesische Außenminister und die VP/HV bei ihrem ersten strategischen Dialog auf Ministerebene (8. April 2016) gemeinsam ihren Beschluss verkündet haben, die Beziehungen zwischen der EU und Indonesien „auf eine neue Ebene der Partnerschaft“ zu heben;
- D. in der Erwägung, dass Hosea Yeimo und Ismael Alua, zwei politische Aktivisten, die der Volksgruppe der Papua angehören, am 19. Dezember 2016 im Anschluss an friedliche politische Aktivitäten festgenommen und gemäß dem indonesischen Strafgesetzbuch der „Aufruhr“ angeklagt wurden; in der Erwägung, dass sie am 11. Januar 2017 gegen Kautionszahlung auf freien Fuß gesetzt wurden und dass das Verfahren noch nicht abgeschlossen ist; in der Erwägung, dass ihnen im Falle eines Schuldspruchs lebenslange Haft droht;
- E. in der Erwägung, dass der indonesische Staatspräsident Joko Widodo den Papua einen Wandel versprochen hat, an dessen Anfang „ein offener Dialog für ein besseres Papua“ stehen soll, und er Schritte eingeleitet hat, damit unverhältnismäßiger Gewaltanwendung und Menschenrechtsverstößen Einhalt geboten wird; in der Erwägung, dass der Präsident Papua seit seiner Wahl im Jahr 2014 viermal besucht hat; in der Erwägung, dass er unlängst als Zeichen des guten Willens die Freilassung zahlreicher inhaftierter Papua angeordnet hat;
- F. in der Erwägung, dass sich der Gouverneur von Jakarta, Basuki Tjahaja Purnama, besser bekannt unter seinem Spitznamen Ahok, vor Gericht verantworten muss, weil er von einigen religiösen Gruppen bezichtigt wird, den Islam beleidigt zu haben; in der Erwägung, dass seit Oktober 2016 auf drei Kundgebungen, zu denen ein Bündnis islamistischer Gruppen namens Nationale Bewegung zum Schutz der MUI-Fatwa (GNPF-MUI) aufgerufen hatte, eine Gefängnisstrafe für Ahok gefordert wurde, darunter von Mitgliedern von Front Pembala Islam (FPI);
- G. in der Erwägung, dass die Gedankenfreiheit, das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit in friedlichem Rahmen sowie auf Religionsfreiheit, das Recht, nicht willkürlich festgenommen oder inhaftiert zu werden, und das Recht, nicht

gefoltert zu werden, grundlegende und unveräußerliche Freiheiten und Rechte darstellen;

- H. in der Erwägung, dass Indonesien seit 2013 die Todesstrafe wieder anwendet und dort seitdem mehrere verurteilte Straftäter hingerichtet worden sind;
1. begrüßt die festen Beziehungen zwischen der EU und Indonesien und bekräftigt, wie wichtig intensive und seit langem bestehende politische, wirtschaftliche und kulturelle Kontakte zwischen den beiden Seiten sind;
 2. ist angesichts der wachsenden Intoleranz gegenüber ethnischen, religiösen und sexuellen Minderheiten in Indonesien besorgt; verurteilt aufs Schärfste alle Gewaltakte und Fälle von Drangsalierung und Einschüchterung, die sich gegen Minderheiten richten, ebenso wie die Straflosigkeit für solche Taten, und beklagt, dass geltende Bestimmungen zunehmend dazu missbraucht werden, Angehörige von religiösen Minderheiten, traditionellen Glaubensgemeinschaften sowie von ethnischen und sexuellen Minderheiten zu diskriminieren, strafrechtlich zu verfolgen und zu inhaftieren;
 3. begrüßt die Erkenntnisse Indonesiens bei der Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus und die entsprechenden Erfahrungen, die das Land anhand der Förderung einer toleranten Gesellschaft und interreligiöser Dialoge gewonnen hat; nimmt die Bemühungen Indonesiens zur Kenntnis, die Demokratie in dem Land aufrechtzuerhalten, die Menschenrechte zu achten und sich auf seine „Einheit in der Vielfalt“ zu besinnen; betont, dass für den Schutz aller Menschenrechte, insbesondere von Minderheiten und schutzbedürftigen Gruppen, Sorge getragen und gewährleistet werden muss, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die Meinungsfreiheit und das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf friedliche Versammlungen frei von Diskriminierung wahrgenommen werden können;
 4. begrüßt den fortgesetzten Menschenrechtsdialog zwischen der Europäischen Union und Indonesien, der 2010 aufgenommen wurde; begrüßt die enge Zusammenarbeit zwischen der EU und Indonesien in einer Vielzahl von Bereichen; betont, dass sich die EU und Indonesien darauf geeinigt haben, konkrete Kooperationsprojekte in den unterschiedlichsten Bereichen zu verfolgen, darunter dem Zugang zur Justiz, der Strafrechtspolitik, der Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus, der Rechte von Migranten, dem Thema Wirtschaft und Menschenrechte und der Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie von Menschen, die Minderheiten und schutzbedürftigen Gruppen angehören;
 5. weist darauf hin, dass die Verbesserung der Menschenrechtslage in Indonesien eine Priorität des PKA zwischen der EU und Indonesien ist;
 6. begrüßt die guten Beziehungen zwischen Indonesien und seinen Nachbarländern und sein reges Engagement für die Vereinten Nationen;
 7. legt der indonesischen Regierung nahe, alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, damit die Rechte friedlicher Aktivisten geschützt werden und ein Umfeld geschaffen wird, in dem das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf friedliche Demonstrationen wahrgenommen werden können;

8. begrüßt, dass Hosea Yeimo und Ismael Alua am 11. Januar 2017 gegen Kautionsfreigabe freigelassen wurden; nimmt zur Kenntnis, dass das Gerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen ist; fordert die Delegation der EU in Indonesien auf, dieses Gerichtsverfahren zu verfolgen;
9. ersucht die indonesischen Behörden, zu erwägen, die Anklage gegen Hosea Yeimo, Ismael Alua und andere gewaltlose politische Gefangene, gegen die Anklage erhoben wurde, weil sie ihr Recht auf freie Meinungsäußerung friedlich ausgeübt haben, fallen zu lassen;
10. fordert die Behörden in Indonesien und vor Ort in Papua nachdrücklich auf, umgehend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und den Schutz friedlicher politischer Aktivisten bei der Ausübung ihrer Rechte zu gewährleisten; fordert die staatlichen Stellen auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Menschen in Papua ihre Ansichten und Meinungen ohne Furcht vor Strafe, Repressalien oder Einschüchterung frei äußern können;
11. verurteilt Gewalttaten und Terroranschläge aufs Schärfste und spricht den Familien und Opfern sein Beileid aus;
12. nimmt den gegen Ahok erhobenen Vorwurf der Blasphemie mit Sorge zur Kenntnis; hebt hervor, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie die Gedanken- und Gewissensfreiheit und die Freiheit der Religion gemäß den internationalen Menschenrechtsnormen geschützt sind;
13. fordert die indonesischen Behörden auf, Artikel 156 und Artikel 156 Buchstabe a seines Strafgesetzbuchs aufzuheben, die Blasphemie-Bestimmungen im derzeitigen Gesetzesentwurf für die Überarbeitung des Strafgesetzbuchs (RUU Revisi KUHP), dem Gesetz über elektronische Informationen und Transaktionen und den Aufbruchsgesetzen und insbesondere in den Artikeln 106 und 110 des Strafgesetzbuchs zu entfernen und alle Gesetze in Einklang mit seinen Verpflichtungen aus den internationalen Menschenrechtsnormen zu bringen, die konkret die Meinungsfreiheit, die Gedanken- und Gewissensfreiheit und die Freiheit der Religion, die Gleichheit vor dem Gesetz, die Nichtdiskriminierung und das Recht auf freie Meinungsäußerung und öffentliche Versammlungen betreffen; weist darauf hin, dass Menschen für Verleumdung bis zu fünf Jahre in Haft kommen können;
14. betont, dass die indonesische Regierung die traditionelle religiöse Toleranz und den traditionellen Pluralismus des Landes schützen muss, indem sie gegen Einzelpersonen oder Gruppen, die Religionsgemeinschaften diskriminieren oder diesen Gewalt antun, ermittelt, diese verhaftet und strafrechtlich verfolgt;
15. nimmt die Zunahme der Anti-LGBTI-Rhetorik, die sich in zahlreichen Drohungen gegen und Übergriffe auf im Bereich der LGBTI-Rechte tätige nichtstaatliche Organisationen, Aktivisten und Einzelpersonen niederschlägt, mit Sorge zur Kenntnis; fordert die Regierung und die Gesetzgeber auf, die Rechte von LGBTI-Personen nicht noch weiter zu beschneiden und zu gewährleisten, dass sie ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit wahrnehmen können;
16. bedauert die Wiederaufnahme der Anwendung der Todesstrafe; fordert die Behörden auf, mit Blick auf die Abschaffung der Todesstrafe ein Moratorium für alle

Hinrichtungen auszusprechen; bringt seine Bedenken über den Fall des Unionsbürgers Serge Atlaoui zum Ausdruck.

17. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission und Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament Indonesiens, dem Generalsekretär und der zwischenstaatlichen Kommission für Menschenrechte des ASEAN sowie dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0007

Abschluss des Übereinkommens zur Weiterführung des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums ***

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2017 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Übereinkommens zur Weiterführung des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums (08558/2016 – C8-0214/2016 – 2016/0120(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (08558/2016),
 - unter Hinweis auf den Entwurf eines Übereinkommens zur Weiterführung des Internationalen Wissenschafts- und Technologiezentrums (12681/2015),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 31 Absatz 1 und Artikel 37 des Vertrags über die Europäische Union und gemäß Artikel 180 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C8-0214/2016),
 - gestützt auf Artikel 99 Absätze 1 und 4 und Artikel 108 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A8-0363/2016),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Übereinkommens;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Vertragsparteien des Übereinkommens zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0008

Einwand gegen einen delegierten Rechtsakt: Ermittlung von strategische Mängel aufweisenden Drittländern mit hohem Risiko

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2017 zu der Delegierten Verordnung der Kommission vom 24. November 2016 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 durch Ermittlung von strategische Mängel aufweisenden Drittländern mit hohem Risiko (C(2016)07495 – 2016/3007(DEA))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung der Kommission (C(2016)07495),
- gestützt auf Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission¹², insbesondere Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 64 Absatz 5,
- unter Hinweis auf die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko, die strategische Mängel aufweisen¹³, insbesondere den Anhang,
- unter Hinweis auf das gemeinsame Schreiben des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres vom 19. September 2016 betreffend die Delegierte Verordnung der Kommission (EU) 2016/1675 und die diesbezügliche Antwort des Kommissionsmitglieds Jourová vom 26. Oktober 2016,
- unter Hinweis auf die bisher erreichte Arbeit und die Schlussfolgerungen der beiden

¹² ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73.

¹³ ABl. L 254 vom 20.9.2016, S. 1.

Sonderausschüsse des Parlaments, nämlich des Ausschusses zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung und des Untersuchungsausschusses zu Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung,

- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag COM(2016)0450 der Kommission, insbesondere Absatz 3.8 über die Liste von Drittländern mit hohem Risiko,
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - gestützt auf Artikel 105 Absatz 3 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass mit der Delegierten Verordnung, deren Anhang sowie mit der Delegierten Änderungsverordnung Drittländer mit hohem Risiko ermittelt werden sollen, die strategische Mängel im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung aufweisen, die Risiken für das Finanzsystem der Europäischen Union darstellen, weshalb die Verpflichteten in dieser Hinsicht gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 verstärkte Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden ergreifen müssen;
- B. in der Erwägung, dass, dass die letzte Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2015/849 durch Ermittlung von strategische Mängel aufweisenden Drittländern mit hohem Risiko seit 23. September 2016 in Kraft ist;
- C. in der Erwägung, dass, dass die Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission auch dann in Kraft bleiben wird, wenn die Delegierte Änderungsverordnung abgelehnt wird;
- D. in der Erwägung, dass die Liste der Länder auch nach der durch die Delegierte Änderungsverordnung eingeführte Änderung, die von der Kommission am 24. November 2016 angenommen wurde, der Liste der Länder entspricht, die von der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) in ihrer 28. Plenarsitzung vom 19. bis 21. Oktober 2016 ermittelt wurden;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission bei ihrer Bewertung eigenständig handelt, wie in Erwägung 28 der vierten Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche festgestellt und in der Begründung (C(2016)4180) zur Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 erneut erwähnt wird; in der Erwägung, dass es der Kommission somit frei steht, über die Standards der FATF hinauszugehen, zum Beispiel indem sie ein Drittland auf ihrer Liste beibehält, auch wenn die FATF dieses Land von ihrer Liste gestrichen hat, oder indem sie zusätzliche Drittländer in ihre Liste aufnimmt, vorausgesetzt, die spezifischen Kriterien gemäß Artikel 9 Absatz 2 der der vierten Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche sind erfüllt;
- F. in der Erwägung, dass die Kommission bei ihrer Bewertung eigenständig handelt, und dass diese Bewertung auf eine umfassende und unvoreingenommene Weise durchgeführt werden muss, wobei alle Drittländer auf der Grundlage derselben Kriterien bewertet werden müssen, die in Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 festgelegt wurden;

- G. in der Erwägung, dass die Bewertung der Kommission auf der Grundlage eines vollkommen unabhängigen und politisch neutralen Verfahrens erfolgen muss;
- H. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Schreiben vom 26. Oktober 2016 erklärt, sie müsse die Länder mit hohem Risiko ausschließlich auf der Grundlage der in Artikel 9 Absatz 2 der vierten Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche festgelegten Gründe ermitteln, die sich nur auf Mängel im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung beziehen;
- I. in der Erwägung, dass aus den von den beiden Sonderausschüssen des Parlaments, nämlich dem Ausschuss zu Steuervorbescheiden und anderen Maßnahmen ähnlicher Art oder Wirkung und dem Untersuchungsausschuss zu Geldwäsche, Steuervermeidung und Steuerhinterziehung, zusammengetragenen Belegen hervorgeht, dass in einigen Ländern, die nicht auf der aktuellen Liste der Länder mit hohem Risiko stehen, tatsächlich Mängel im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit diversen Aspekten von Artikel 9 Absatz 2 bestehen könnten;
- J. in der Erwägung, dass, dass das Parlament außerdem der Auffassung ist, dass die Liste der Kriterien in Artikel 9 Absatz 2 der vierten Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche nicht vollständig ist („insbesondere“), und dass mit Geldwäsche zusammenhängende Vortaten wie zum Beispiel Steuerstraftaten unter diese Kriterien fallen und im Rahmen der eigenständigen Bewertung durch die Kommission gebührend berücksichtigt werden sollten;
- K. in der Erwägung, dass das Parlament der Kommission zustimmt, wenn sie in ihrem Schreiben vom 26. Oktober feststellt, dass Steuerhinterziehung und Geldwäsche nicht immer Hand in Hand gehen, jedoch grundsätzlich der Ansicht widerspricht, dass immer deutlich unterschieden werden muss zwischen nicht kooperierenden Steuergebieten und Mängeln bei den Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, insbesondere wenn es um die Anforderung geht, verdächtiger Transaktionen zu melden;
- L. in der Erwägung, dass das Parlament davon ausgeht, dass die Kommission ihre eigene Bewertung durchführt und sich nicht ausschließlich auf externe Quellen verlässt;
1. erhebt Einwände gegen die Delegierte Verordnung der Kommission;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung der Kommission zu übermitteln und sie darauf hinzuweisen, dass die Delegierte Verordnung nicht in Kraft treten kann;
 3. fordert die Kommission auf, einen neuen delegierten Rechtsakt vorzulegen, in dem die genannten Bedenken berücksichtigt werden;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



ANGENOMMENE TEXTE

Vorläufige Ausgabe

P8_TA-PROV(2017)0010

Eine europäische Säule sozialer Rechte

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Januar 2017 zu einer europäischen Säule sozialer Rechte (2016/2095(INI))

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf Artikel 9 AEUV, dem zufolge die EU zur Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, zur Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie zur Sicherstellung eines hohen Niveaus der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes verpflichtet ist,
- gestützt auf Artikel 151 bis 156 AEUV,
- unter Hinweis auf den gemäß der Erklärung vom 9. Mai 1950 geforderten „Ausgleich im Fortschritt der Lebensbedingungen der Arbeiterschaft“,
- unter Hinweis auf die Europäische Sozialcharta vom 1. Juli 1999, das dazugehörige Protokoll und die überarbeitete Fassung, die am 1. Juli 1999 in Kraft trat, insbesondere Teil I und Teil II sowie die Artikel 2, 4, 16 und 27 der überarbeiteten Fassung über das Recht der Arbeitnehmer mit Familienpflichten auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung,
- unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention,
- unter Hinweis auf das von der EU im Jahr 2010 ratifizierte Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf das 1990 in Kraft getretene Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,
- unter Hinweis auf die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer, die am 9. Dezember 1989 verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf die von den Vereinten Nationen im Jahr 2015 verabschiedeten Ziele

für den Zeitraum bis 2030 im Bereich nachhaltige Entwicklung, die für die ganze Welt einschließlich der EU Gültigkeit haben,

- unter Hinweis auf die Richtlinie 2010/18/EU des Rates vom 8. März 2010 zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG-1¹⁴,
- having regard to the conventions and recommendations of the International Labour Organisation (ILO),
- unter Hinweis auf die Europäische Ordnung der Sozialen Sicherheit des Europarats und deren Protokoll, die ein wichtiges europäisches Instrument zur Erreichung eines Mindestmaßes an Harmonisierung im Bereich der Systeme der sozialen Sicherheit darstellt, weil darin Mindeststandards festgelegt sind und die Vertragsparteien über diese Standards hinausgehen dürfen,
- unter Hinweis auf den Bericht der unabhängigen Expertin der Vereinten Nationen für die Menschenrechte älterer Personen,
- unter Hinweis auf die geltenden EU-Rechtsvorschriften, Politik-Koordinierungsmechanismen und Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Beschäftigung, Sozialpolitik, Wirtschafts- und Währungspolitik, Binnenmarkt, freier Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital sowie betreffend den Europäischen Sozialfonds und den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 25.–26. März 2010 und vom 17. Juni 2010 sowie auf die Mitteilung der Kommission vom 3. März 2010 mit dem Titel „Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ ([COM\(2010\)2020](#)),
- gestützt auf die Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Rates über die Integration der Roma,
- gestützt auf die Empfehlung der Kommission vom 3. Oktober 2008 über die aktive Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen¹⁵,
- gestützt auf die Empfehlung der Kommission vom 20. Februar 2013 mit dem Titel „Investitionen in Kinder: den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen“¹⁶,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Dezember 2015 zur Förderung der Sozialwirtschaft als treibende Kraft der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Europa,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/78/EG zur Gleichbehandlung in Beschäftigung

¹⁴ ABl. L 68 vom 18.3.2010, S. 13.

¹⁵ ABl. L 307 vom 18.11.2008, S. 11.

¹⁶ ABl. L 59 vom 2.3.2013, S. 5.

und Beruf¹⁷,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie über den Mutterschaftsurlaub (COM(2008)0637),
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/78/EG über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen¹⁸,
- unter Hinweis auf die Richtlinie über befristete Arbeitsverträge¹⁹,
- unter Hinweis auf die Richtlinie über Leiharbeit²⁰,
- unter Hinweis auf die Richtlinie über Teilzeitarbeit²¹,
- unter Hinweis auf die Richtlinie 2000/78/EG Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse²²,
- unter Hinweis auf die politischen Leitlinien für die Kommission mit dem Titel „Ein neuer Start für Europa: Meine Agenda für Jobs, Wachstum, Fairness und demokratischen Wandel“, die Jean-Claude Juncker am 15. Juli 2014 vorgestellt hat,
- unter Hinweis auf den Bericht mit dem Titel „Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden“ („Bericht der fünf Präsidenten“) vom 22. Juni 2015,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 8. März 2016 mit dem Titel „Einleitung einer Konsultation über eine europäische Säule sozialer Rechte“ (COM(2016)0127) und ihre Anhänge,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. Juni 2016 mit dem Titel „Europäische Agenda für die kollaborative Wirtschaft“ (COM(2016) 356),
- gestützt auf die Mitteilungen der Kommission über die Integration der Roma

¹⁷ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

¹⁸ Richtlinie 91/533/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen (ABl. L 288 vom 18.10.1991, S. 32).

¹⁹ Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, (ABl. L 175 vom 10.7.1999, S. 43).

²⁰ Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 9).

²¹ Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit und den ETUC-Anhang: Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (ABl. L 14 vom 20.1.1998, S. 9)

²² Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. L 180 vom 19.7.2000, S. 22).

(COM(2010)0133, COM(2011)0173, COM(2012)0226, COM(2013)0454, COM(2015)0299, COM(2016)424),

- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. Oktober 2016 mit dem Titel „Die Jugendgarantie und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen – Dreijahresbilanz“ (COM(2016)0646),
- unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 21. März 2014 über die Anwendung der Richtlinie 2008/104/EG über Leiharbeit (COM(2014)0176),
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des EWSA vom 17. September 2015 mit dem Titel „Grundsätze wirksamer und verlässlicher Sozialleistungssysteme“²³,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 6. Juli 2016 zu den strategischen Prioritten fr das Arbeitsprogramm der Kommission fr 2017²⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 15. Januar 2013 mit Empfehlungen an die Kommission zu Unterrichtung und Anhrung von Arbeitnehmern, Antizipation und Management von Umstrukturierungen²⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 20. Mai 2015 zum Mutterschaftsurlaub²⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 16. Januar 2014 zu einer EU-Strategie zur Bekmpfung der Obdachlosigkeit²⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom Dienstag, 9. Juni 2015 zur Strategie der EU fr die Gleichstellung von Frauen und Mnnern nach 2015²⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 8. Oktober 2015 zur Anwendung der Richtlinie 2006/54/EG des Europischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Mnnern und Frauen in Arbeits- und Beschftigungsfragen²⁹,
- unter Hinweis auf die Verffentlichung der Kommission mit dem Titel „Strategisches Engagement fr die Gleichstellung der Geschlechter 2016–2019“,
- in Kenntnis des Europischen Pakts fr die Gleichstellung der Geschlechter (2011–2020),
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 24. November 2015 zur Verringerung von Ungleichheit mit besonderem Schwerpunkt auf Kinderarmut³⁰,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 25. November 2015 zu dem strategischen

²³ ABl. C 13 vom 15.1.2016, S. 40.

²⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0312.

²⁵ ABl. C 440 vom 30.12.2015, S. 23.

²⁶ ABl. C 353 vom 27.9.2016, S.39.

²⁷ ABl. C 482 vom 23.12.2016, S. 141.

²⁸ ABl. C 407 vom 4.11.2016, S. 2.

²⁹ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0351.

³⁰ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0401.

Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014–2020³¹,

- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 14. April 2016 ber die Verwirklichung des Ziels der Armutsbekampfung in Anbetracht der steigenden Haushaltskosten³²,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 7. Juli 2016 zur Umsetzung des bereinkommens der Vereinten Nationen ber die Rechte von Menschen mit Behinderungen unter besonderer Bercksichtigung der abschlieenden Bemerkungen des Ausschusses der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen³³,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 14. September 2016 zu Sozialdumping in der Europischen Union³⁴,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 13. September 2016 zu der Schaffung von Arbeitsmarktbedingungen zur Forderung eines ausgewogenen Verhltnisses von Berufs- und Privatleben³⁵,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 5. Oktober 2016 ber die Notwendigkeit einer europischen Reindustrialisierungspolitik vor dem Hintergrund der aktuellen Falle Caterpillar und Alstom³⁶,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 10. September 2015 zu dem Thema „Schaffung eines von Wettbewerb gekennzeichneten Arbeitsmarkts der EU fur das 21. Jahrhundert“, Abstimmung von Kompetenzen und Qualifikationen auf die Nachfrage und auf Beschaftigungsmoglichkeiten als Weg aus der Krise“³⁷,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 19. Januar 2016 zu bildungs- und ausbildungspolitischen Manahmen zum Abbau der Jugendarbeitslosigkeit³⁸,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 20. November 2012 zu einem Pakt fur soziale Investitionen als Reaktion auf die Krise³⁹ und zum Sozialinvestitionspaket der Kommission vom 20. Februar 2013, einschlielich der Empfehlung der Kommission „Investitionen in Kinder: den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen“,
- unter Hinweis auf seine fruheren Entschlieungen zu Roma⁴⁰,
- unter Hinweis auf das Europische Worterbuch der Arbeitsbeziehungen von Eurofound,

³¹ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0411.

³² Angenommene Texte, P8_TA(2016)0136.

³³ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0318.

³⁴ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0346.

³⁵ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0338.

³⁶ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0377.

³⁷ Angenommene Texte, P8_TA(2015)0321.

³⁸ Angenommene Texte, P8_TA(2016)0008.

³⁹ ABl. C 419 vom 16.12.2015, S. 5.

⁴⁰ Angenommene Texte, P7_TA(2010)0085, P7_TA(2010)0312, P7_TA(2011)0092, P7_TA(2013)0545, P7_TA(2013)0594, P8_TA(2015)0095.

- unter Hinweis auf den Eurofound-Bericht „Löhne in Europa im 21. Jahrhundert“,
 - unter Hinweis auf den Eurofound-Bericht „Zugang zur Gesundheitsversorgung in Krisenzeiten“ von 2014,
 - unter Hinweis auf den Eurofound-Bericht „Zugang zu Sozialleistungen: Reduzierung der Quote der Nichtinanspruchnahme“ von 2015,
 - unter Hinweis auf den Eurofound-Bericht „Neue Beschäftigungsformen“ von 2015,
 - unter Hinweis auf den Eurofound-Bericht „Unangemessene Wohnverhältnisse in Europa: Kosten und Folgen“ von 2016,
 - unter Hinweis auf den kommenden zusammenfassenden Bericht von Eurofound für das Jahr 2016 über die sechste Europäische Erhebung über die Arbeitsbedingungen,
 - unter Hinweis auf die ILO-Studie „Building a social pillar for European convergence“ (Aufbau einer sozialen Säule für die europäische Konvergenz) von 2016,
 - unter Hinweis auf die Arbeit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), insbesondere deren Erhebungen zu Migranten und Minderheiten und deren Berichte über schwere Formen der Arbeitsausbeutung, Kinderschutzsysteme und das Recht auf ein unabhängiges Leben für Menschen mit Behinderungen,
 - unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-266/14 vom 10. September 2015 betreffend die Arbeitszeitgestaltung von Arbeitnehmern, die keinen festen oder gewöhnlichen Arbeitsort haben;
 - unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-8/15 P bis C-10/15 P (Ledra Advertising Ltd u. a.) vom 20. September 2016, mit dem die Grundrechte von Bürgern gegenüber der Kommission und der Europäischen Zentralbank im Zusammenhang mit der Annahme von Absichtserklärungen (Memoranda of Understanding, MoU) im Namen des ESM gestärkt werden,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Analysen der Europäischen Sozialpartner BusinessEurope, CEEP, EGB und UEAPME mit dem Titel „Key Challenges facing European Labour Markets“ (Europäische Arbeitsmärkte und ihre Schlüsselherausforderungen) von Oktober 2007 und „In-depth employment analysis by the European social partners“ (Eingehende Beschäftigungsanalyse der Europäischen Sozialpartner) von Juli 2015,
 - unter Hinweis auf die vom Rat am 13. Oktober 2016 gebilligte gemeinsame Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigungsfragen und des Ausschusses für Sozialschutz über eine europäische Säule sozialer Rechte,
 - gestützt auf Artikel 52 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und die Stellungnahme des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter (A8-0391/2016),
- A. in der Erwägung, dass die EU rasch und sichtbar auf die zunehmende Frustration und

Besorgnis reagieren muss, die viele Menschen angesichts ungewisser Zukunftsaussichten, Arbeitslosigkeit, zunehmender Ungleichheiten und nicht vorhandener Chancen, insbesondere bei jungen Menschen, empfinden; in der Erwägung, dass sich die von der Kommission bis Dezember 2016 durchgeführte öffentliche Konsultation zur europäischen Säule sozialer Rechte zu einer gründlichen Erörterung des vorhandenen sozialen Besitzstands und einer weitreichenden Diskussion unter den Sozialpartnern, den nationalen Regierungen und Parlamenten, der Zivilgesellschaft sowie den EU-Organen und -Einrichtungen über die Zukunft und Struktur eines künftigen Sozialmodell entwickelt hat; in der Erwägung, dass diese Debatte dazu beitragen kann, die Aufmerksamkeit auf die Grundwerte der EU und den Umstand zu lenken, dass Europa im weltweiten Vergleich über fortschrittliche Arbeits- und Sozialnormen sowie Sozialschutzsysteme verfügt; in der Erwägung, dass die Debatte über die europäische Säule sozialer Rechte und die damit einhergehenden notwendigen Folgemaßnahmen ebenfalls dabei helfen können, das europäische Projekt zu stärken und den Menschen das Gefühl der Teilhabe am europäischen Integrationsprozess zu vermitteln;

- B. in der Erwägung, dass die EU im Einklang mit weltweiten Zielen für nachhaltige Entwicklung ein europäisches Sozialmodell weiterentwickeln muss, das in einer sozialen Marktwirtschaft verankert ist, die Menschen stärkt und Solidarität, soziale Gerechtigkeit, Chancengleichheit, eine gerechte Verteilung des Wohlstands, Solidarität zwischen den Generationen, Rechtsstaatlichkeit, Nichtdiskriminierung, Gleichstellung der Geschlechter, allgemeine und hochwertige Bildungssysteme, hochwertige Arbeitsplätze und beschäftigungswirksames, integratives und nachhaltiges Wachstum ermöglicht – ein Modell, das tatsächlich auf Vollbeschäftigung ausgerichtet ist, einen angemessenen Sozialschutz und hochwertige Basisdienstleistungen für alle sicherstellt, wirtschaftlichen Ungleichheiten entgegenwirkt, benachteiligte Gruppen stärkt, die Teilhabe am zivilen und politischen Leben fördert und den Lebensstandard aller Menschen in der EU verbessert, indem es den in den EU-Verträgen, der Charta der Grundrechte und der Europäischen Sozialcharta verankerten Zielen und Rechten Rechnung trägt;
- C. in der Erwägung, dass sich die Kommission dazu verpflichtet hat, ein „soziales AAA-Rating“ für die EU zu erreichen, und voraussichtlich im Frühjahr 2017 einen Vorschlag für eine europäische Säule sozialer Rechte vorlegen wird, der vorsieht, gut funktionierende und integrative Arbeitsmärkte und Sozialsysteme in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zu fördern, und als Richtschnur für eine erneute Aufwärtskonvergenz dienen wird, und zwar durch (i) die Aktualisierung bestehender EU-Rechtsvorschriften, (ii) die Verbesserung des Rahmens für wirtschafts- und sozialpolitische Koordinierung, unter anderem durch soziales Benchmarking nationaler Reformbemühungen und die Verhinderung des Entstehens ineffizienter Parallelstrukturen, und (iii) die Gewährleistung der entsprechenden finanziellen Unterstützung auf nationaler und europäischer Ebene; in der Erwägung, dass das von den Bürgern Europas direkt gewählte Europäische Parlament eine grundlegende Verantwortung für die europäische Säule sozialer Rechte trägt und eine wichtige Rolle bei deren Ausgestaltung und Annahme spielt;
- D. in der Erwägung, dass Wirtschafts- und Sozialpolitik den Menschen dienen soll, auch durch die Förderung nachhaltiger und sozial verantwortlicher wirtschaftlicher Tätigkeiten auf der Grundlage gleicher Wettbewerbsbedingungen, und in der

Erwägung, dass Menschen der wichtigste Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit eines Unternehmens sowie für das reibungslose Funktionieren der gesamten Wirtschaft sind;

- E. in der Erwägung, dass der soziale Dialog einen positiven Beitrag zu Wachstum, Beschäftigung und Wettbewerbsfähigkeit leisten kann; in der Erwägung, dass die Union verpflichtet ist, die Rolle der Sozialpartner anzuerkennen und zu fördern, den Dialog zwischen ihnen herzustellen und ihre Autonomie zu achten, und zwar auch in Bezug auf die Festlegung von Löhnen, das Recht, Tarifverträge auszuhandeln, abzuschließen und durchzusetzen, und das Recht, im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Arbeitskampfmaßnahmen durchzuführen; in der Erwägung, dass die europäische Säule sozialer Rechte den Sozialpartnern und den Mitgliedstaaten als Ansporn dienen sollte, höhere Standards als die auf europäischer Ebene vereinbarten festzulegen; in der Erwägung, dass die Kommission die Sozialpartner zu einer möglichen Ausrichtung der Maßnahmen der Union im Bereich Sozialpolitik zielen, konsultiert; in der Erwägung, dass der soziale Dialog auf allen Ebenen kontinuierlich unterstützt werden muss;
- F. in der Erwägung, dass es von ausschlaggebender Bedeutung ist, dass Unternehmen soziale Verantwortung und dabei die Nachhaltigkeit und die gesellschaftlichen Interessen tatsächlich berücksichtigen; in der Erwägung, dass es sinnvoll ist, Arbeitnehmer in Entscheidungsprozesse einzubeziehen; in der Erwägung, dass sozialwirtschaftliche Unternehmen wie Genossenschaften ein gutes Beispiel dafür sind, wie hochwertige Beschäftigung geboten, soziale Integration unterstützt und partizipatorische Wirtschaft gefördert werden kann;
- G. in der Erwägung, dass die grundlegenden sozialen Rechte für alle Menschen in der EU gelten und dass der bestehende Rechtsrahmen der Union zur Regulierung der Arbeits-, Waren- und Dienstleistungsmärkte für alle Mitgliedstaaten Gültigkeit hat; in der Erwägung, dass Mitgliedstaaten durch wirtschaftliche Integration unabhängiger werden, was ihre Fähigkeit betrifft, für menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu sorgen und den sozialen Zusammenhalt zu erhalten; in der Erwägung, dass zur Verwirklichung eines funktionierenden Binnenmarkts ein Kernbestand an sozialen Arbeitnehmerrechten verhindern muss, dass Wettbewerb über die Arbeitsbedingungen stattfindet; in der Erwägung, dass das Subsidiaritätsprinzip gemäß den Verträgen Maßnahmen auf Unionsebene zulässt, wenn dies wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen gerechtfertigt ist; in der Erwägung, dass das Erreichen der sozialen Ziele der EU auch von den nationalen Rechtsvorschriften und davon, wie gut die nationalen Sozialsysteme entwickelt sind, abhängt; in der Erwägung, dass regionale Unterschiede bei den Lohnniveaus und den Systemen der sozialen Sicherheit in gewissem Maße unvermeidbar sind, dass jedoch sichergestellt werden sollte, dass dadurch kein Druck aufgebaut wird, die Arbeits- und Lebens- und Arbeitsbedingungen nach unten anzupassen; in der Erwägung, dass die soziale und wirtschaftliche Aufwärtskonvergenz sehr wichtig für das ordnungsgemäße Funktionieren der Union ist; in der Erwägung, dass die Union die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit nicht harmonisiert, sondern sie koordiniert, ihre Entwicklung fördert und den wirksamen Schutz der sozialen Sicherheit von Menschen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, erleichtert; in der Erwägung, dass rechtliche Entwicklungen mit technologischer Innovation und sonstigen Innovationen Schritt halten müssen, um Rechtssicherheit zu bieten und wirtschaftliche Entwicklung durch fairen Wettbewerb zu fördern; in der Erwägung, dass die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte

Maßnahmen auf mehreren Ebenen, bereichsübergreifende Ansätze und die uneingeschränkte Einbeziehung der Interessenträger erfordert; in der Erwägung, dass Vorschriften über die Ruhezeiten von Arbeitnehmern gegebenenfalls einem allgemeinen Ruhetag gemäß den Traditionen und Gepflogenheiten der jeweiligen Länder oder Regionen Rechnung tragen sollten;

- H. in der Erwägung, dass europäische Wohlfahrtssysteme aktualisiert und gestärkt werden müssen, um den beruflichen Ein- und Aufstieg innerhalb des Arbeitsmarktes zu fördern und den Menschen weiterhin ein Leben lang wirtschaftliche Sicherheit bieten zu können; in der Erwägung, dass es angesichts eines zunehmend komplizierten Arbeitsmarktes nur natürlich ist, dass der Sozialstaat seine Mechanismen und Instrumente ebenfalls anpassen muss, um mit den verschiedenen sozialen Risiken, die auftreten, richtig umgehen zu können; in der Erwägung, dass im Zuge dieser Aktualisierung der Zugang der Menschen zum Sozialstaat sowie ihre Interaktion mit diesem verbessert und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften, auch für KMU, erleichtert werden sollte; in der Erwägung, dass sich die Aufgaben des Sozialstaats jedoch nicht auf den Arbeitsmarkt beschränken; in der Erwägung, dass sie unter anderem auch die Unterhaltung der Systeme der sozialen Sicherheit, die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sowie Investitionen in Bildung, Kinderbetreuung, Gesundheitsversorgung, soziale Dienste und andere grundlegende Dienste umfassen; in der Erwägung, dass „soziale Investitionen“, mit denen die Entwicklung der Menschen von der frühen Kindheit bis ins hohe Alter unterstützt werden, eine wesentliche Rolle dabei spielen, Menschen zu befähigen, uneingeschränkt am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben des 21. Jahrhunderts teilzunehmen; in der Erwägung, dass es großer Anstrengungen bedarf, um das Ziel „soziale Inklusion und Verminderung der Armut“ der Strategie „Europa 2020“ zu erreichen; in der Erwägung, dass das Thema Wohnraum in vielen Mitgliedstaaten ein akutes Problem darstellt und dass viele Haushalte einen hohen Anteil ihres Nettoeinkommens für Wohn- und Energiekosten aufwenden;
- I. in der Erwägung, dass die Empfehlung Nr. 202 der IAO vorsieht, dass die Basisniveaus für Sozialschutz mindestens die folgenden grundlegenden Garantien umfassen sollten: (a) Zugang zu einer auf innerstaatlicher Ebene festgelegten Reihe von Gütern und Dienstleistungen, insbesondere zu einer grundlegenden Gesundheitsversorgung, einschließlich Mutterschaftsbetreuung, die den Kriterien Verfügbarkeit, Zugänglichkeit, Akzeptanz und Qualität genügt; (b) grundlegende Einkommenssicherung für Kinder, zumindest auf einem auf innerstaatlicher Ebene festgelegten Mindestniveau, die Zugang zu Ernährung, Bildung, Betreuung und allen anderen notwendigen Gütern und Dienstleistungen gewährleistet; (c) grundlegende Einkommenssicherung, zumindest auf einem auf innerstaatlicher Ebene festgelegten Mindestniveau, für Personen im erwerbsfähigen Alter, die nicht in der Lage sind, ein ausreichendes Einkommen zu erzielen, insbesondere im Fall von Krankheit, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft und Invalidität; und (d) grundlegende Einkommenssicherung für ältere Menschen, zumindest auf einem auf innerstaatlicher Ebene festgelegten Mindestniveau; in der Erwägung, dass im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte diese Definition berücksichtigt und darauf hingearbeitet werden sollte, dass derartige Grundlagen des Sozialschutzes in allen Mitgliedstaaten vollumfänglich erreicht und nach Möglichkeit übertroffen werden; in der Erwägung, dass der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss diesbezüglich einen nützlichen Beitrag geleistet hat, indem er Grundsätze für wirksame und zuverlässige Sozialsysteme vereinbarte;

- J. in der Erwägung, dass sich alle EU-Mitgliedstaaten bestimmten beschäftigungsspezifischen und sozialen Herausforderungen gegenüber sehen; in der Erwägung, dass die Verwirklichung sozialer Rechte auch von Strategien und Instrumenten zur Unterstützung des territorialen Zusammenhalts abhängen, insbesondere in Regionen mit schwerwiegenden und dauerhaften natürlichen, demografischen oder strukturellen wirtschaftlichen Nachteilen, darunter Regionen mit einer niedrigen Bevölkerungsdichte und einer verstreut lebenden Bevölkerung oder Regionen in äußerster Randlage; in der Erwägung, dass es in benachteiligten Regionen mehr strategischer Investitionen in und Unterstützung für den Zusammenhalt bedarf, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, ihre sozioökonomischen Strukturen zu verbessern und einen weiteren demografischen Rückgang zu verhindern; in der Erwägung, dass der Euro-Raum angesichts seines aktuellen makroökonomischen Rahmens mit bestimmten Herausforderungen konfrontiert ist, was das Erreichen der in den Verträgen genannten Ziele im Bereich Beschäftigung und Soziales betrifft; in der Erwägung, dass für die Wiederherstellung einer angemessenen sozioökonomischen Sicherheit zum Ausgleich für diese größere interne Flexibilität gegebenenfalls bestimmte soziale Ziele, Standards und/oder Finanzierungsinstrumente auf der Ebene des Euro-Raums in Erwägung gezogen werden müssen;
- K. in der Erwägung, dass an den europäischen Arbeitsmärkten häufiger eine Entwicklung hin zu „atypischen“ bzw. „nicht standardmäßigen“ Beschäftigungsformen zu beobachten ist, wie zum Beispiel Zeitarbeit, Teilzeitarbeit, Gelegenheitsarbeit, Saisonarbeit, Arbeit auf Abruf, abhängige Selbstständigkeit oder über digitale Plattformen vermittelte Arbeit; in der Erwägung, dass dauerhafte Arbeitsplätze jedoch weiterhin den größten Beitrag zum Beschäftigungsanstieg leisten, zumal sie in den vergangenen zweieinhalb Jahren rascher zugenommen haben als die vorübergehende Beschäftigung⁴¹; in der Erwägung, dass sich die Nachfrage nach Arbeitskräften im Gegensatz zu früher immer stärker diversifiziert; in der Erwägung, dass sich dies in einigen Fällen positiv auf die Produktivität, die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, den Eintritt in den Arbeitsmarkt und die Möglichkeit, eine zweite Berufslaufbahn einzuschlagen, auswirkt; in der Erwägung, dass einige nicht standardmäßige Beschäftigungsformen jedoch mit anhaltender wirtschaftlicher Unsicherheit und schlechten Arbeitsbedingungen verbunden sind, insbesondere weil das Einkommen geringer ausfällt und weniger sicher ist, die Möglichkeiten, für die eigenen Rechte einzutreten, begrenzt sind, keine Kranken- und Sozialversicherung gegeben ist, es an beruflicher Identität und Aufstiegsmöglichkeiten mangelt und die Arbeit auf Abruf schwer mit dem Privat- und Familienleben vereinbar ist; in der Erwägung, dass in einem dynamischen Arbeitsmarkt sichergestellt sein sollte, dass jeder die Möglichkeit hat, seine Fähigkeiten und Kompetenzen beruflich zu nutzen, und zwar unter anderem auf der Grundlage gesunder und sicherer Arbeitsbedingungen, aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen und der Auffrischung von Kompetenzen im Laufe des Lebens durch regelmäßiges und lebenslanges Lernen; in der Erwägung, dass in der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH die Begriffe „Beschäftigungsverhältnis“ und „Arbeitnehmer“ für die Anwendung des EU-Rechts geklärt wurden, und zwar unbeschadet nationaler Definitionen des Begriffs „Arbeitnehmer“, die im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip zur Anwendung des nationalen Rechts festgelegt wurden;

⁴¹ Employment and Social Developments in Europe. Quarterly Review (Beschäftigungslage und soziale Entwicklung in Europa. Quartalsbericht), Herbst 2016, Europäische Kommission.

- L. in der Erwägung, dass aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen, Eigenverantwortung und die Teilnahme am lebenslangen Lernen wichtig für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt sind, auch wenn Arbeitslosigkeit in den meisten Fällen auf fehlende Stellenangebote oder andere Umstände, auf die die arbeitslose Person keinen Einfluss hat, zurückzuführen sind;
- M. in der Erwägung, dass Menschen, die sich in einer schutzbedürftigen Lage befinden oder häufiger unter Diskriminierung leiden, wie zum Beispiel Frauen, ethnische Minderheiten, Langzeitarbeitslose, ältere Mitbürger und Menschen mit Behinderungen, möglicherweise mit zusätzlichen Maßnahmen bedacht werden müssen, um ihre Teilhabe am Arbeitsmarkt zu fördern und einen angemessenen Lebensstandard über das ganze Leben hinweg zu gewährleisten; in der Erwägung, dass sich die EU dazu verpflichtet hat, für die schätzungsweise 80 Millionen Menschen mit Behinderungen in der EU ein barrierefreies Europa zu erschaffen, und dass die Ziele der EU im Hinblick auf die Bekämpfung der Armut und auf Beschäftigung nicht erreicht werden, solange Menschen mit Behinderungen nicht vollumfänglich in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben integriert sind; in der Erwägung, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von der EU ratifiziert worden ist und seine Grundsätze daher in die Säule sozialer Rechte übernommen werden sollten; in der Erwägung, dass die negativen Folgen der Krise für den Zugang zur Gesundheitsversorgung häufig erst zeitlich verzögert eintreten und vielen Menschen tatsächlich der Zugang zur Gesundheitsversorgung selbst dann verwehrt ist, wenn die Leistungen formal abgedeckt sind, insbesondere weil sie mit Zuzahlungen finanziell überfordert sind oder Wartelisten für sie nicht zumutbar sind;
- N. in der Erwägung, dass Frauen in der EU nach wie vor zahlreichen Diskriminierungen ausgesetzt und in allen Bereichen der Beschlussfassung unzureichend vertreten sind;
- O. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter in den EU-Verträgen und in der EU-Charta der Grundrechte verankert ist und einen Grundwert der EU darstellt; in der Erwägung, dass Frauen auf dem Arbeitsmarkt insgesamt dennoch weiterhin unterrepräsentiert sind, wobei die Beschäftigungsquote bei Frauen bei 64,5 % liegt, während sie bei Männern 75,6 % beträgt, Frauen jedoch in den Bereichen Teilzeit- und Niedriglohnbeschäftigung überrepräsentiert sind und zudem niedrigere Stundenlöhne erhalten, wodurch sich ein geschlechtsspezifisches Lohngefälle von 16 % und ein geschlechtsspezifisches Rentengefälle von 39 % ergeben, wenn es auch beträchtliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt; in der Erwägung, dass Einstellungsverfahren in den Mitgliedstaaten von geschlechtsbedingter Diskriminierung geprägt sind, obwohl Frauen im Durchschnitt ein höheres Bildungsniveau als Männer haben;
- P. in der Erwägung, dass es sich bei sozialen Rechten, Diensten und angemessenen Einkommen um geschlechtsspezifische Fragen handelt, da mehr Frauen einer Niedriglohnbeschäftigung nachgehen, einem höheren Armutsrisiko ausgesetzt sind, stärker auf öffentliche und private Sozialleistungen angewiesen sind und ihre traditionelle Rolle als Betreuungspersonen für Kinder und ältere Familienangehörige sowie ihre Hauptverantwortung für den Haushalt dazu führt, dass die Renten von Frauen insgesamt niedriger sind;
- Q. in der Erwägung, dass die Barcelona-Ziele aus dem Jahr 2002 noch lange nicht erreicht sind, während die EU-Grundrechtecharta vorsieht, dass Kinder Anspruch auf Schutz

und Fürsorge haben, was weitreichende Auswirkungen auf die Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt, die Gleichstellung der Geschlechter, die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie die Frauenarmut hat;

- R. in der Erwägung, dass Europa deutlich weiter gehen könnte, wenn es darum geht, Bereiche zu entwickeln, deren Schwerpunkt auf der Förderung der Gesundheit, der Kenntnisse und der Fähigkeit zur wirtschaftlichen Teilhabe der Menschen liegt; in der Erwägung, dass Dienstleistungen, bei denen der Mensch im Mittelpunkt steht, wie Bildung, Gesundheitsversorgung, Kinderbetreuung, andere Betreuungsdienste sowie Sport oder Familienbetreuungsleistungen ein bedeutendes Potenzial zur Schaffung von Arbeitsplätzen haben und nicht als Kostenfaktoren für die Wirtschaft, sondern als entscheidende Faktoren für dauerhaften Wohlstand gesehen werden sollten;
- S. in der Erwägung, dass es eines strategischen Ansatzes bedarf, um die Herausforderungen zu meistern, die sich aus der alternden und schrumpfenden Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ergeben, insbesondere, was künftige Qualifikationsdefizite, Missverhältnisse auf dem Arbeitsmarkt der EU und die voraussichtliche Entwicklung des Belastungsquotienten der Erwerbsbevölkerung betrifft, wobei auch Drittstaatsangehörige mit rechtmäßigem Wohnsitz zu berücksichtigen sind; in der Erwägung, dass es wichtig ist, insbesondere bei jungen Menschen, darunter diejenigen, die eine Berufsausbildung in Form einer Lehre absolvieren, für die Möglichkeiten zu werben, die sich durch berufliche Mobilität eröffnen;
1. fordert die Kommission auf, an die Überarbeitung des sozialen Besitzstands, die Beschäftigungs- und Sozialpolitik der EU und die Ergebnisse der Befragung der Öffentlichkeit im Jahr 2016 anzuknüpfen und Vorschläge für eine solide europäische Säule sozialer Rechte zu unterbreiten, die nicht auf eine Grundsaterklärung oder gute Absichten beschränkt ist, sondern die sozialen Rechte durch konkrete und spezifische Instrumente (Rechtsvorschriften, Politikgestaltungsmechanismen und Finanzierungsinstrumente) stärkt, sich durch die Wahrung der sozialen Ziele der Verträge kurz- und mittelfristig positiv auf das Leben der Menschen auswirkt und die Unterstützung des Aufbaus Europas im 21. Jahrhundert ermöglicht, die nationalen Sozialsysteme unterstützt, den Zusammenhalt, die Solidarität und die Aufwärtskonvergenz in Bezug auf wirtschaftliche und soziale Ergebnisse stärkt, einen angemessenen Sozialschutz sicherstellt, Ungleichheit verringert, seit langem überfällige Fortschritte bei der Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung erzielt, nationale Reformbemühungen durch Benchmarking erleichtert und dazu beiträgt, das Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) und des EU-Binnenmarktes zu verbessern;
2. ist der Ansicht, dass die europäische Säule sozialer Rechte ebenfalls dazu beitragen sollte, die ordnungsgemäße Anwendung internationaler Arbeitsnormen sicherzustellen und den sozialen Besitzstand zu aktualisieren; vertritt die Auffassung, dass von der europäischen Säule sozialer Rechte zu benennende Normen in allen am Binnenmarkt teilnehmenden Ländern gelten sollten, um faire Wettbewerbsbedingungen aufrechtzuerhalten, und dass Steuerungsmechanismen und Finanzierungsinstrumente, die von Bedeutung für die Durchsetzung dieser Normen sind, in allen EU-Mitgliedstaaten Anwendung finden sollten; in der Erwägung, dass der Säule sozialer Rechte im Rahmen der EU-Wirtschaftspolitik Rechnung getragen werden sollte; ist der Auffassung, dass die spezifischen Zwänge einer Mitgliedschaft im Euro-

Währungsgebiet zusätzliche spezifische soziale Ziele, die Festlegung von Normen und die Erwägung einer entsprechenden finanziellen Unterstützung auf der Ebene des Euro-Währungsgebiets sowie die freiwillige Aufgeschlossenheit gegenüber Mitgliedstaaten, die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehören, erfordern; weist auf die Möglichkeit hin, falls notwendig von dem Mechanismus der verstärkten Zusammenarbeit nach Artikel 20 AEUV Gebrauch zu machen, um eine solide europäische Säule sozialer Rechte zu errichten;

3. betont, dass die europäische Säule sozialer Rechte den in der EU lebenden Menschen bessere Mittel an die Hand geben sollte, um die Kontrolle über ihr Leben zu behalten und so ein menschenwürdiges Leben zu führen und ihre Ziele zu verwirklichen, indem sie zahlreiche soziale Risiken, denen sie im Laufe ihres gesamten Lebens ausgesetzt sind, abschwächt und sie in die Lage versetzt, uneingeschränkt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und sich an häufige technologische und wirtschaftliche Veränderungen anzupassen, unter anderem durch den Ausbau von Qualifikationen und Förderung des Unternehmertums; unterstreicht, dass die europäische Säule sozialer Rechte im Rahmen einer hochgradig wettbewerbsfähigen, auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt ausgerichteten sozialen Marktwirtschaft, die sich zudem eine Industriepolitik auf EU-Ebene zunutze macht, dafür sorgen sollte, dass die Märkte gemeinsamen Wohlstand, allgemeines Wohlergehen und nachhaltige Entwicklung fördern; ist der Ansicht, dass die europäische Säule sozialer Rechte hierzu einschlägige Sozialstandards fördern und die nationalen Sozialsysteme in die Lage versetzen sollte, den sozialen Zusammenhalt und die Gleichstellung über geeignete, zugängliche und finanziell nachhaltige Sozialschutzsysteme sowie Strategien für die soziale Inklusion in der gesamten EU aufrechtzuerhalten; betont, dass sie auch die Arbeitnehmerfreizügigkeit in einem vertieften und faireren europäischen Arbeitsmarkt erleichtern sollte; hebt hervor, dass die europäische Säule sozialer Rechte ferner dazu beitragen sollte, die Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit durch Beschäftigung und Sozialpolitik zu wahren; empfiehlt demnach, dass die Säule die wirksame Verwirklichung bestehender sozialer Rechte ermöglichen und den Grundstein für neue Rechte legen sollte, wo dies angesichts neuer Technologien und sozioökonomischer Entwicklungen gerechtfertigt ist; vertritt die Auffassung, dass die Säule auf diese Weise auch die Legitimität der EU stärken wird;

Bestehende Arbeits- und Sozialstandards verbessern

4. fordert die Sozialpartner und die Kommission auf, gemeinsam einen Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie über menschenwürdige Arbeitsbedingungen für alle Formen der Erwerbstätigkeit vorzulegen, in deren Rahmen die bestehenden Mindestnormen auf der Grundlage einer gründlichen Folgenabschätzung um neue Arten von Beschäftigungsverhältnissen erweitert werden; ist der Ansicht, dass sich mit dieser Rahmenrichtlinie die Durchsetzung des EU-Rechts verbessern, die Rechtssicherheit im gesamten Binnenmarkt erhöhen und Diskriminierung verhindern lassen sollte, indem dadurch das geltende EU-Recht ergänzt und dafür gesorgt wird, dass jeder Arbeitnehmer, ungeachtet der Vertragsart oder des Beschäftigungsverhältnisses, über ein Grundpaket an durchsetzbaren Rechten verfügt, darunter Gleichbehandlung, Schutz von Gesundheit und Sicherheit, Schutz während des Mutterschaftsurlaubs, Vorschriften für Arbeits- und Ruhezeiten, Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, Zugang zu Schulungen, innerbetriebliche Unterstützung für Menschen mit Behinderungen, angemessene Rechte im Hinblick auf Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung,

Vereinigungs- und Vertretungsfreiheit, Tarifverhandlungen und Arbeitskampfmaßnahmen; betont, dass die Rahmenrichtlinie sowohl für Angestellte als auch für alle Arbeitnehmer, die sich in atypischen Beschäftigungsverhältnissen befinden, gelten sollte, ohne dass dadurch bereits geltende Richtlinien notwendigerweise geändert werden; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten geltende Arbeitnehmerrechte im Einklang mit nationalem und EU-Recht anwenden; fordert eine wirksamere und effizientere Umsetzung und Kontrolle geltender Arbeitsnormen, um die Durchsetzbarkeit von Rechten zu verbessern und nicht angemeldete Erwerbstätigkeit zu bekämpfen;

Arbeitsbedingungen

5. erkennt an, dass bestimmte Arten von Arbeitsverträgen in effizienter Weise sowohl Arbeitnehmern als auch Arbeitgebern gerecht werden; weist jedoch auf das Risiko eines Dualismus am Arbeitsmarkt und die Gefahr, dass Arbeitnehmer in prekären Verträgen ohne greifbare Aussicht auf Aufstieg feststecken, hin; betont, dass unbefristete Arbeitsverträge wichtig für die sozioökonomische Sicherheit sind, und weist auf die Vorteile solcher Verträge für Arbeitgeber in zahlreichen Branchen hin; befürwortet zudem die Förderung sozialwirtschaftlicher Geschäftsmodelle; fordert die Kommission auf, den Geltungsbereich der Richtlinie über schriftliche Erklärungen (91/533/EWG) auf alle Beschäftigungsformen und Formen von Beschäftigungsverhältnissen auszuweiten; spricht sich dafür aus, dass die Rahmenrichtlinie zu angemessenen Arbeitsbedingungen zudem einschlägige Mindeststandards umfasst, die in bestimmten spezifischen Beschäftigungsverhältnissen sichergestellt sein müssen, insbesondere
 - (a) angemessene Lern- und Schulungsinhalte sowie menschenwürdige Arbeitsbedingungen bei Praktika und Ausbildungen, um sicherzustellen, dass sie als wirkliches Sprungbrett für den Übergang von der Ausbildung zum Berufsleben dienen, wie dies in den Empfehlungen des Rates zu einem Qualitätsrahmen für Praktika vorgesehen ist, und dass sie zeitlich begrenzt sind und nicht als Ersatz für die Beschäftigung junger Menschen dienen, wobei die Bezahlung im Verhältnis zur geleisteten Arbeit, den Fähigkeiten und der Erfahrung stehen sowie dem Erfordernis gerecht werden sollte, dass Praktikanten und Auszubildende am Arbeitsmarkt außerhalb des Unterrichts- bzw. Ausbildungsprogramms in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten;
 - (b) für über digitale Plattformen vermittelte Arbeit und andere Fälle von abhängiger Selbständigkeit eine klare Unterscheidung – im Sinne des EU-Rechts und unbeschadet des nationalen Rechts – zwischen Personen, die wirklich selbstständig sind, und Personen, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden, wobei die Empfehlung Nr. 198 der IAO zu berücksichtigen ist, wonach die Erfüllung mehrerer Indikatoren für die Feststellung einer Beschäftigung ausreichend ist; folglich sollten der Status und die grundlegenden Verantwortlichkeiten der Plattform, des Kunden und der Person, die die Arbeit durchführt, geklärt werden; zudem sollten Mindeststandards für Regeln für die Zusammenarbeit samt vollständigen und umfassenden Informationen für den Dienstleistungserbringer über seine Rechte und Pflichten, seine Ansprüche, das damit verbundene Maß an Sozialschutz und die Identität des Arbeitgebers eingeführt werden; die Angestellten und die wirklich selbstständigen Personen, die über Online-Plattformen angeheuert wurden, sollten über Rechte verfügen,

die mit den Rechten in den übrigen Wirtschaftszweigen vergleichbar sind, und durch die Teilnahme an Sozial- und Krankenversicherungssystemen geschützt sein; die Mitgliedstaaten sollten für eine ordnungsgemäße Überwachung der Vertragsbedingungen des Beschäftigungsverhältnisses oder des Dienstleistungsvertrags sorgen, um zu verhindern, dass Plattformen eine marktbeherrschende Stellung ausnutzen können;

- (c) Einschränkungen für Arbeit auf Abruf: Null-Stunden-Verträge sollten angesichts der extremen Unsicherheit, die mit ihnen einhergeht, nicht erlaubt sein;
6. erkennt an, dass der Einkommensanteil der Arbeitnehmer am Gesamteinkommen in Europa im Laufe der letzten Jahrzehnte zurückgegangen ist; betont, wie wichtig eine erneute soziale Aufwärtskonvergenz und die Beseitigung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles in der gesamten EU ist, um die Nachfrage anzukurbeln, nachhaltiges und integratives Wachstum zu ermöglichen und Ungleichheiten abzubauen; erkennt an, dass angemessene existenzsichernde Löhne ein wichtiges Mittel sind, um Erwerbstätigenarmut zu verhindern; fordert die Kommission auf, die Ausweitung des Geltungsbereichs von Tarifvereinbarungen im Einklang mit den nationalen Traditionen und Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten aktiv zu unterstützen und dabei die Autonomie der Sozialpartner gebührend zu berücksichtigen; empfiehlt, dass gegebenenfalls Lohnuntergrenzen in Form von nationalen Mindestlöhnen eingeführt werden, wobei die Gepflogenheiten jedes Mitgliedstaats zu berücksichtigen und die Sozialpartner vorab zu konsultieren sind; fordert die Kommission auf, zum Austausch bewährter Verfahren in diesem Bereich beizutragen;
7. weist erneut darauf hin, dass das Recht auf Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz auch den Schutz gegen Gefahren am Arbeitsplatz und eine Begrenzung der Arbeitszeiten sowie Bestimmungen zu Mindestruhezeiten und bezahlten Urlaubszeiten einschließt; fordert die Mitgliedstaaten auf, die einschlägigen Rechtsvorschriften uneingeschränkt umzusetzen; erwartet Kommissionsvorschläge für konkrete Maßnahmen, mit denen dieses Recht für alle Beschäftigten, einschließlich Saison- und Vertragsarbeitern, wirksam gewahrt werden soll, sowie für Maßnahmen, mit denen Gewalt gegen Frauen und Belästigung vorgebeugt wird; weist darauf hin, dass solche Maßnahmen auf einer Folgenabschätzung beruhen und dem gesamten derzeitigen Fachwissen über Gesundheits- und Sicherheitsrisiken sowie neuen Arbeitsweisen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und anderen technologischen Entwicklungen Rechnung tragen sollten;
8. betont, wie wichtig das Recht auf Tarifverhandlungen und Arbeitskämpfe als im EU-Primärrecht verankertes Grundrecht ist; erwartet von der Kommission die Intensivierung konkreter Unterstützungsmaßnahmen für eine Stärkung und Achtung des sozialen Dialogs auf allen Ebenen und in allen Sektoren und insbesondere dort, wo er nicht ausreichend entwickelt ist, wobei unterschiedliche nationale Gepflogenheiten berücksichtigt werden; ist sich der Vorteile der Beteiligung von Beschäftigten an der Unternehmensführung bewusst, transnationale Unternehmen eingeschlossen, und der Vorteile ihrer Information, Anhörung und Beteiligung, damit neue Formen der Arbeitsorganisation genutzt werden und dafür Sorge getragen wird, dass Arbeit sinnvoll und erfüllend ist sowie dass wirtschaftliche Veränderungen antizipiert werden; fordert die Überwachung der Anwendung der EU-Rechtsvorschriften zu Europäischen Betriebsräten, die Information und Anhörung von Beschäftigten und wirksame Maßnahmen um sicherzustellen, dass Neustrukturierungen von Unternehmen

sozialverträglich ablaufen;

9. betont, dass umfassende, verlässliche und regelmäßig aktualisierte Daten zu Arbeitsqualität und Beschäftigung benötigt werden, die zur Überwachung der Arbeitsqualität und Beschäftigung im Verlauf der Zeit genutzt werden und Hinweise für die Politikgestaltung zu dem Thema geben können; fordert Eurofound auf, seine Tätigkeiten bei der Überwachung der Arbeitsplatzqualität und des Arbeitslebens im Rahmen der Europäischen Erhebung über die Arbeitsbedingungen auf der Grundlage seines Konzepts der Arbeitsplatzqualität auszuweiten, das Verdienst, Aussichten, physische und soziale Umgebung, Arbeitsintensität, Nutzung und Eignung von Fähigkeiten sowie die Qualität der Arbeitszeiten umfasst; fordert Eurofound auf, seine Forschung zu Strategien, Vereinbarungen der Sozialpartner und Unternehmenspraktiken, die eine höhere Arbeitsplatzqualität und ein besseres Arbeitsleben unterstützen, weiterzuentwickeln;

Angemessener und nachhaltiger Sozialschutz

10. weist darauf hin, dass Sozialschutzrechte Individualrechte sind; befürwortet eine stärkere Integration von Sozialschutzleistungen und hochwertigen sozialen Diensten mit dem Ziel, das Wohlfahrtssystem verständlicher und zugänglicher zu machen, ohne den Sozialschutz zu schwächen; unterstreicht den Bedarf für einen adäquaten Sozialschutz und soziale Investitionen während des gesamten Lebens, sodass alle voll an der Gesellschaft und der Wirtschaft teilhaben können und dabei über einen guten Lebensstandard verfügen; weist darauf hin, wie wichtig es ist, die Bürger über soziale Rechte zu informieren, und auf die Möglichkeiten von zugänglichen Lösungen elektronischer Behördendienste hinzuweisen, zu denen möglicherweise auch ein europäischer Sozialversicherungsausweis mit weitreichenden Datenschutzgarantien gehören könnte, was zu einer besseren Abstimmung der Sozialleistungen in der EU und einer besseren individuellen Wahrnehmung und zu mehr Klarheit und Sicherheit bei den Beiträgen und Ansprüchen mobiler Arbeitnehmer in Heimat- und Gastländern führen sowie die Tätigkeit nationaler Arbeitsaufsichtsbehörden vereinfachen könnte; unterstreicht die Bedeutung personalisierter Unterstützung von Angesicht zu Angesicht insbesondere für ausgegrenzte und benachteiligte Haushalte;
11. stimmt der Auffassung zu, dass der allgemeine Zugang zu rechtzeitiger, hochwertiger und erschwinglicher Gesundheitsvorsorge, Heilbehandlung und Arzneimitteln von zentraler Bedeutung ist; erachtet dies als ein Recht, das auch in ländlichen Gebieten und grenzübergreifenden Regionen gelten muss; betont, dass alle Einwohner krankenversichert sein müssen; stimmt zu, dass zunehmende Gesundheitsvorsorge und Krankheitsprävention eine klare soziale Investition ist, die sich unter anderem durch ein gesünderes Altern selbst bezahlt macht;
12. ist sich bewusst, dass die steigende Lebenserwartung und eine sinkende erwerbsfähige Bevölkerung eine Herausforderung für die Tragfähigkeit und Angemessenheit der Rentensysteme und die Generationensolidarität darstellen; stellt fest, dass die Schließung des geschlechtsspezifischen Rentengefalles in dieser Hinsicht ebenfalls eine Priorität sein muss; ist der Auffassung, dass die beste Lösung eine Steigerung der Gesamtbeschäftigungsquote wäre, durch Beschäftigungsmodelle mit vollem Rentenversicherungsschutz und mit besonderer Aufmerksamkeit auf die jüngere Generation und diejenigen, die am stärksten vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind; vertritt die Ansicht, dass bei der Festsetzung des Renteneintrittsalters neben der

Lebenserwartung noch andere Faktoren berücksichtigt werden sollten, die auf einzelstaatlicher Ebene zu definieren sind, darunter die Entwicklungen in der Produktivität, der Belastungsquotient der Erwerbsbevölkerung und Unterschiede hinsichtlich der Beschwerlichkeit von Berufen; weist auf die Bedeutung von Investitionen in aktives Altern und in Vorkehrungen hin, die es Personen, die das Rentenalter erreicht haben, ermöglichen, mit der von ihnen gewünschten Intensität weiter zu arbeiten und gleichzeitig teilweise ihre Rente zu beziehen, wenn sie keiner Vollzeitbeschäftigung nachgehen;

13. fordert die Kommission auf, eine inhaltliche Analyse bewährter Verfahren vorzunehmen, um die Mitgliedstaaten bei der Berechnung von Mindestrenten zu unterstützen;
14. empfiehlt, dass alle Erwerbstätigen gegen Arbeitslosigkeit oder ungewollte Teilzeitbeschäftigung versichert sein sollten, gekoppelt mit Hilfen bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz und der Finanzierung einer Umschulung gemäß den Bedingungen, die der jeweilige Mitgliedstaat in Abstimmung mit den Sozialpartnern festlegt; weist darauf hin, dass angemessene Leistungen bei Arbeitslosigkeit die Vermittelbarkeit dieser Personen erhöhen und daher für die Produktivität von Nutzen sind und gleichzeitig eine Schlüsselrolle bei der Verhinderung und Bekämpfung von Armut spielen; ist der Auffassung, dass die europäische Säule sozialer Rechte Empfehlungen von Qualitätsmaßstäben für einzelstaatliche Arbeitslosenversicherungssysteme enthalten sollte, insbesondere im Hinblick auf deren Abdeckungsgrad, Aktivierungsbedingungen, den Zusammenhang zwischen der Unterstützungsdauer und der durchschnittlichen Dauer der Arbeitssuche in den jeweiligen Einzelstaaten und die Qualität der von Arbeitsämtern gewährten Unterstützungsleistungen;
15. hebt hervor, wie wichtig angemessene Mindesteinkommensregelungen für die Wahrung der menschlichen Würde und die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung sind, und dass sie eine Form von sozialen Investitionen darstellen, mit der Menschen in die Lage versetzt werden, eine Fortbildung zu beginnen bzw. sich einen Arbeitsplatz zu suchen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Mindesteinkommensregelungen in der Europäischen Union unter anderem daraufhin zu prüfen, ob Haushalte mit dem Mindesteinkommen ihre Bedürfnisse befriedigen können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, auf dieser Grundlage zu prüfen, in welcher Form und mit welchen Mitteln ein angemessenes Mindesteinkommen in allen Mitgliedstaaten gewährt werden kann, und weitere Schritte zur Förderung der sozialen Konvergenz in der EU zu erwägen, wobei die wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten eines jeden Mitgliedstaats ebenso wie nationale Gepflogenheiten und Gebräuche zu berücksichtigen sind;
16. besteht darauf, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der gesamten sozialen Säule berücksichtigt werden sollten mit einem auf den Menschenrechten basierenden Ansatz in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen der EU und ihren Mitgliedstaaten im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; ist der Ansicht, dass diese Bestimmungen mindestens die folgenden Komponenten enthalten sollten:
 - das Recht auf angemessene und barrierefreie Arbeit in vollständig integrativen, offenen und zugänglichen Arbeitsumgebungen und Arbeitsmärkten;

- Leistungen und ein gesichertes Grundeinkommen angepasst an spezifische individuelle Bedürfnisse, die einen angemessenen Lebensstandard und soziale Inklusion ermöglichen;
 - Gewährleistung der Freizügigkeit und der Übertragbarkeit von Leistungen zwischen EU-Mitgliedstaaten;
 - Integrative allgemeine Bildung und betriebliche Schulung, eingeschlossen Vorkehrungen für angemessene digitale Kompetenz;
 - besondere Bestimmungen zum Schutz vor Ausbeutung und Zwangsarbeit von Menschen mit Behinderungen, insbesondere bei Personen mit geistigen und psychosozialen Behinderungen oder nicht rechtsfähigen Personen;
17. stellt mit Bedenken fest, dass die Verfügbarkeit und Bezahlbarkeit von Langzeitpflege überall in Europa ein großes Problem bleibt, sodass Personen, die keine Fachleute sind, Familienangehörige pflegen und zuhause bleiben müssen und ihre berufliche Laufbahn nicht fortführen können; bedauert die häufige Ausnutzung von Pflegepersonal, das von Agenturen oder auf informeller Basis beschäftigt ist; vertritt die Ansicht, dass der Zugang zu hochwertigen und erschwinglichen Langzeitpflegeleistungen, einschließlich der häuslichen Pflege und Maßnahmen für ein unabhängiges Leben, ein Recht ist, das mithilfe von adäquat qualifizierten und unter angemessenen Bedingungen arbeitenden Fachkräften sichergestellt werden sollte; ist der Überzeugung, dass daher angemessene öffentliche Dienst- und Hilfsleistungen für Haushalte eingerichtet werden müssen, insbesondere solche, die von einem niedrigen Einkommen leben, um die Institutionalisierung und das Armutrisiko zu vermeiden; fordert erneut Rechtsvorschriften zur Regelung des Urlaubs für die Pflege von Angehörigen, mit denen die Folgen für die Vergütung und den sozialen Schutz begrenzt werden, wenn sich Arbeitnehmer vorübergehend um Angehörige kümmern müssen; fordert die Kommission auf, hierfür einen konkreten Aktionsplan zu entwerfen und dabei unter anderem in Anlehnung an die Barcelona-Ziele Zielvorgaben für die Pflege von älteren Angehörigen und solchen mit Behinderungen sowie von anderen pflegebedürftigen Personen einzuführen und Überwachungsinstrumente zur Messung der Qualität, Zugänglichkeit und Bezahlbarkeit dieser Pflege zu entwickeln; fordert einen stärkeren Austausch und die Übernahme bewährter Verfahren in diesem Bereich;
18. ist der Auffassung, dass Kinderarmut ein wichtiges Thema ist, dessen sich Europa in umfassender Weise annehmen sollte; hebt hervor, dass das Recht auf eine allgemeine Bildung und auf Gesundheits- und Sozialversicherungssysteme eine grundlegende Voraussetzung für die Bekämpfung der Armut insbesondere von Kindern darstellt; fordert im Sinn dieser Zielvorgabe die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für eine rasche Umsetzung der Empfehlung mit dem Titel „Investitionen in Kinder: den Kreislauf der Benachteiligung durchbrechen“ von 2013 zu sorgen und konkrete Schritte in Richtung einer Kindergarantie in allen Mitgliedstaaten zu unternehmen, sodass jedes Kind, das derzeit von Armut bedroht ist, Zugang zu kostenloser medizinischer Versorgung, kostenloser und inklusiver Bildung, kostenloser Kinderbetreuung, angemessenem Wohnraum und guter Ernährung erhält; weist auf die notwendige Verbindung mit Programmen hin, die Unterstützung und Möglichkeiten für die Eltern bieten, sich aus Situationen der sozialen Ausgrenzung zu befreien und sich in den Arbeitsmarkt einzugliedern; erkennt an, dass diese Maßnahmen eine angemessene

Finanzierung auf nationaler und europäischer Ebene sowie vonseiten der europäischen Struktur- und Investitionsfonds erforderlich wird;

19. fordert die Mitgliedstaaten auf, den Anspruch auf angemessenen Wohnraum zu gewährleisten, indem für den Zugang zu hochwertigem und bezahlbarem Wohnraum in angemessener Größe für alle gesorgt wird, um Obdachlosigkeit zu verhindern und zu reduzieren, sodass sie schrittweise eliminiert wird; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, nationale Rechtsvorschriften zu erlassen bzw. andere Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass Bedürftige, zu denen selbstverständlich auch obdachlose Personen und Familien zählen, Zugang zu Sozialwohnungen oder angemessenem Wohngeld erhalten und dass schutzbedürftige Menschen und arme Haushalte gegen Zwangsräumungen geschützt sind bzw. einen angemessenen alternativen Wohnraum erhalten; fordert, dass Vorkehrungen für Wohnraum mit den entsprechenden sozialen Leistungen einhergehen, die die soziale und wirtschaftliche Inklusion unterstützen; fordert wirksame Maßnahmen, um jungen Menschen mit niedrigem Einkommen zu helfen, einen eigenen Haushalt zu gründen; hebt Investitionen in energieeffiziente Sozialwohnungen hervor, wovon alle Seiten profitieren, was die Arbeitsplätze, die Umwelt, die Reduzierung von Energiearmut und die Umsetzung von sozialen Rechten angeht; drängt auf eine stärkere Inanspruchnahme entsprechender europäischer Finanzinstrumente, um Stadterneuerung und Bereitstellung von erschwinglichem, zugänglichen und energieeffizienten Wohnraum zu unterstützen und die Entwicklung von sozialem Wohnungsbau in Regionen zu unterstützen, in denen dieser unterentwickelt ist; fordert, alle Formen der Kriminalisierung von Armut zu beseitigen, wie die ungerechte Bestrafung von Obdachlosigkeit oder anderer Formen der materiellen Unterversorgung;
20. fordert nach einer Bewertung angemessene Maßnahmen, darunter, falls nötig, eine Überarbeitung von Rechtsvorschriften, die eine Verfügbarkeit und den Zugang für alle zu hochwertigen und erschwinglichen sozialen Diensten und zu anderen lebensnotwendigen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, wie zum Beispiel Wasserversorgung, Abfallbewirtschaftung, Bildung, medizinischer Versorgung, elektronischer Kommunikation und einem Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetz, Energie, öffentlichen Verkehrsmitteln und Finanzdienstleistungen, sicherstellen; hebt die große Bedeutung von gut ausgestatteten und personell gut besetzten Dienstleistern des öffentlichen Sektors, von sozialen Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen in diesem Zusammenhang hervor, da deren vorrangiges Ziel positive Auswirkungen auf die Gesellschaft sind; weist ferner auf die wichtige Rolle von sozialwirtschaftlichen Unternehmen hin, die diese Dienstleistungen bereitstellen und durch die der Arbeitsmarkt integrativer wird; fordert die Beseitigung bestehender rechtlicher Unsicherheiten bei öffentlichen Behörden, was die Finanzierung von sozialen Diensten von allgemeinem Interesse angeht; unterstützt die Verwendung sozialer Kriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe; weist darauf hin, dass insbesondere ländliche Gebiete anhaltende Unterstützung zur Modernisierung ihrer Infrastruktur und der Beibehaltung ihrer wirtschaftlichen Dynamik benötigen; weist zudem darauf hin, wie wichtig Bildungsmaßnahmen zur Vermittlung von Kenntnissen im Bereich Finanzen sind, damit eine Überschuldung von Haushalten verhindert wird, ebenso wie Rechtsberatung und andere Regelungen zur Unterstützung von Schuldnern und ihrem Schutz vor ruinösen Praktiken, sodass sie eine zweite Chance erhalten können;

Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang

21. ist der Auffassung, dass in unserer immer stärker digitalisierten Welt geringfügig qualifizierte Menschen nicht nur über geringere Beschäftigungsmöglichkeiten verfügen, sondern auch häufiger von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind und größere Schwierigkeiten haben, sich Zugang zu Leistungen zu verschaffen und voll an der Gesellschaft teilzunehmen, eine Situation, die nicht nur nachteilig für den Betroffenen, sondern auch sehr teuer für die Wirtschaft und Gesellschaft als Ganzes ist; unterstützt daher eine Kompetenzgarantie als ein neues Recht für alle und in jedem Lebensabschnitt, sich grundlegende Fertigkeiten für das 21. Jahrhundert anzueignen, darunter Lese-, Schreib- und Rechenfertigkeiten, digitalen Kompetenzen und Medienkenntnisse, kritisches Denken, soziale Kompetenzen und entsprechende Fertigkeiten, die für eine ökologische Kreislaufwirtschaft benötigt werden, unter Berücksichtigung von neu entstehenden Wirtschaftszweigen und wichtigen Wachstumsbranchen, wobei Menschen in benachteiligten Situationen in vollem Maße erreicht werden, darunter Menschen mit Behinderungen, Asylsuchende, Langzeitarbeitslose und unterrepräsentierte Gruppen; hebt hervor, dass Bildungssysteme integrativ sein sollten, hochwertige Bildung auf gleichem Niveau für die gesamte Bevölkerung bieten sollten, Menschen befähigen sollte, aktive EU-Bürger zu sein und sie zum Lernen und zur Anpassung während des gesamten Lebens und als Reaktion auf die Erfordernisse der Gesellschaft und des Arbeitsmarkts befähigen sollten; ist der Auffassung, dass der Abschluss von höherer Schulbildung im Europa des 21. Jahrhunderts verpflichtend sein sollte und dass entsprechende Programme vorhanden sein müssen, um allen jungen Menschen, die die Primar- oder weiterführende Schule abgebrochen haben, eine zweite Chance zu geben; ist der Auffassung, dass die Kompetenzgarantie individualisierte Bewertungen des Lernbedarfs, ein hochwertiges Lernangebot und eine systematische Validierung der erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen umfassen sollte, sodass eine einfache Anerkennung auf dem Arbeitsmarkt möglich ist; weist darauf hin, dass für den weit verbreiteten Zugang zu Breitbandnetzen gesorgt werden muss, um digitale Grundfertigkeiten zu ermöglichen; hebt die Umsetzung der Kompetenzgarantie als wichtige soziale Investition hervor, die einer angemessenen Umsetzung und eine angemessene Finanzierung unter anderem mit Unterstützung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds erfordert;
22. ist über die wachsende sozioökonomische Unsicherheit und die sich für viele Arbeitnehmer verschlechternden Arbeitsbedingungen besorgt; ist sich dessen bewusst, dass es für viele Arbeitnehmer in nicht standardmäßigen Beschäftigungsverhältnissen schwierig ist, ihre Rechte am Arbeitsplatz wahrzunehmen bzw. Zugang zu Leistungen der sozialen Sicherheit zu erhalten, und dass Frauen und Migranten unverhältnismäßig von diesem Problem betroffen sind; fordert die Kommission auf, die Umsetzung und Durchsetzung der Richtlinien über befristete Arbeitsverträge, über Teilzeitbeschäftigung und über Leiharbeit streng zu überwachen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dringend Maßnahmen zur Verbesserung der Portabilität von im Rahmen unterschiedlicher Tätigkeiten erworbenen sozialen Rechten zu ergreifen; betont, wie wichtig die Sicherstellung ausreichender Kapazitäten ist, um Menschen, die in jeglicher Art von Beschäftigungsverhältnis, standardmäßigem oder nicht standardmäßigem Arbeitsverhältnis oder Selbstständigkeit stehen, einen angemessenen Schutz zu ermöglichen; fordert die Kommission auf, eine entsprechende Empfehlung abzugeben; ist insbesondere der Auffassung, dass

- (a) die Mitgliedstaaten die Sozialversicherungssysteme so gestalten sollten, dass alle Menschen, die in jeglicher Art von Beschäftigungsverhältnis, Arbeitsverhältnis oder Selbstständigkeit stehen, Ansprüche erwerben können, die ihnen in bestimmten Situationen, z. B. bei Arbeitslosigkeit, ungewollter Teilzeitbeschäftigung, Gesundheitsproblemen, fortgeschrittenem Alter oder Unterbrechungen der Berufstätigkeit wegen Kinderbetreuung, Pflege oder aus Gründen der Ausbildung, Einkommenssicherheit bieten;
 - (b) alle Menschen ab ihrem ersten Eintreten in den Arbeitsmarkt, die in jeglicher Art von Beschäftigungsverhältnis, Arbeitsverhältnis oder Selbstständigkeit stehen, über ein persönliches Aktivitätskonto verfügen sollten, das durch persönlichen Kontakt oder elektronische Mittel leicht zugänglich ist und in dem die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen gebührend berücksichtigt werden, welches dazu dient, dass sie ihre angesammelten Leistungsansprüche und anderweitigen sozialen Ansprüche, unter anderem auf lebenslanges Lernen, einsehen und sich gegebenenfalls über deren Portabilität über Landesgrenzen hinweg informieren können; solche persönlichen Aktivitätskonten sollten kostengünstig zur Verfügung gestellt werden, wobei für einen angemessenen Datenschutz gesorgt werden sollte;
 - (c) digitale Plattformen und andere Vermittler verpflichtet sein sollten, sämtliche Arbeiten, die durch ihre Vermittlung durchgeführt werden, den zuständigen Behörden zu melden, um angemessene Beiträge und Schutz durch die Sozial- und Krankenversicherung für alle Erwerbstätigen sicherzustellen;
23. weist darauf hin, dass für berufliche Übergänge angemessene Investitionen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erforderlich sind, sowohl in die institutionelle Kapazität von öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen als auch in die individuelle Unterstützung bei der Arbeitssuche und Weiterqualifizierung; ist der Ansicht, dass vorausblickende beschäftigungspolitische Maßnahmen, wie die Unterstützung bei der Ausbildung und Arbeitsplatzvermittlung, wichtige Instrumente zur Wiedereingliederung von Arbeitslosen, ungeachtet ihres Alters, in den Arbeitsmarkt sind; erinnert an die nützliche Rolle des Europäischen Sozialfonds bei der Unterstützung von aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen überall in Europa und des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung, der Umschulungen und die Wiedereingliederung in ein Beschäftigungsverhältnis im Falle von regionalen wirtschaftlichen Erschütterungen und groß angelegten Kündigungswellen unterstützt; weist darüber hinaus darauf hin, wie wichtig Sozialversicherungssysteme für die Unterstützung eines sicheren Übergangs sind; hebt hervor, dass die Erhaltung und Portabilität von Leistungsansprüchen, die während des Berufslebens und des Lebenszyklus akkumuliert wurden, sichergestellt werden sollten, um Stellen- und Berufswechsel zu erleichtern;
24. betont, dass zu einer vorausblickenden Beschäftigungspolitik die staatliche Unterstützung von sich entwickelnden Branchen mit einem großen Beschäftigungspotenzial gehört und dass in vielen Ländern zudem öffentliche Arbeitsvermittlungsdienste eine größere Rolle spielen müssen, wobei sicherzustellen ist, dass sie über genügend Kapazitäten für direkte Kontakte zu Unternehmen verfügen, sodass Umschulungen und andere Unterstützungsleistungen für Arbeitssuchende gemäß deren Profil und den Bedürfnissen der örtlichen Wirtschaft angeboten werden; fordert die vollständige Umsetzung der Jugendgarantie für alle Menschen unter 30 mit einem Schwerpunkt auf hochwertigen Angeboten und einer wirksamen Hinwendung zu allen

Jugendlichen, die sich weder in Schul- oder Berufsausbildung noch in fester Anstellung befinden (NEET-Jugendliche), und der Empfehlung des Rates zur Wiedereingliederung Langzeitarbeitsloser in den Arbeitsmarkt, einschließlich der Entwicklung von zusätzlichen Maßnahmen, die erforderlich sind um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen für Personen mit Unterstützungsbedarf zugänglich sind; betont, wie wichtig es ist, die Bedürfnisse von älteren Erwerbstätigen und Arbeitssuchenden zu berücksichtigen und die Kooperation zwischen jüngeren und älteren Arbeitnehmern zu fördern; hebt hervor, dass es sich bei diesen Maßnahmen um wichtige strukturelle Reformen und soziale Investitionen handelt, die einer angemessenen Finanzierung auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene bedürfen, darunter vonseiten des Europäischen Sozialfonds, der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen bzw. anderer Instrumente;

25. erinnert daran, dass Frauen mit einer größeren Wahrscheinlichkeit von unsicheren und unterbezahlten Beschäftigungsbedingungen und Unterbrechungen ihrer beruflichen Laufbahn betroffen sind, was Auswirkungen auf ihr ganzes Leben hat; ist der Auffassung, dass im Bereich Geschlechtergleichstellung und Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben dringend maßgebliche Fortschritte nötig sind, damit die bestehende Diskriminierung beseitigt wird; erwartet von der Kommission Vorschläge auf diesem Gebiet, wie sie im Arbeitsprogramm 2017 angekündigt wurden, und zwar, was insbesondere die folgenden Punkte betrifft:
 - (a) vorhandene Mechanismen zur Sicherstellung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen müssen gestärkt werden, fortbestehende geschlechterbedingte Gefälle bei Löhnen und Gehältern und bei den Renten müssen beseitigt werden und die Segregation der Arbeitsmärkte muss reduziert werden; daher sollte die Richtlinie [2006/54/EG](#) zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen vollständig umgesetzt und gegebenenfalls überarbeitet werden; der Europäische Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter für den Zeitraum 2011–2020 und das Strategische Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter 2016–2019 sollten unter anderem in Form jährlicher Berichte über die Gleichstellung der Geschlechter fortgeführt werden;
 - (b) es sind neue Legislativvorschläge sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene für die Vereinbarkeit von Berufs-, Privat- und Familienleben vonnöten, darunter solche zu Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Elternzeit und Urlaub für pflegende Angehörige sowie zum Zugang zu hochwertigen Pflegediensten und flexiblen Arbeitszeitregelungen; eine ausgewogene Inanspruchnahme von Urlaubsregelungen durch Männer und Frauen über alle Gruppen von Erwerbstätigen hinweg sollte angeregt werden, um den Zugang zum Arbeitsmarkt und die Positionierung darin für Frauen zu verbessern, die Rolle der Väter bei der Erziehung ihrer Kinder zu stärken und die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu erleichtern; die Kommission sollte außerdem die Mitgliedstaaten beim Austausch und der Übernahme bewährter Verfahren unterstützen;
26. weist darauf hin, dass gemäß der Charta der Grundrechte der Europäischen Union jedwede Diskriminierung wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer

Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten ist; betont, dass für alle Menschen Chancengleichheit in ihrem Leben und auch bei der Arbeitssuche und bei der Arbeit gelten sollte; hebt hervor, dass die Richtlinie 2000/78/EG zur Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und die Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse korrekt umgesetzt werden müssen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Umsetzung voranzutreiben, und fordert von der Kommission eine Bewertung der Durchsetzung der bestehenden Maßnahmen, mit denen Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit sichergestellt sowie die Erwerbsbeteiligung und soziale Integration von unterrepräsentierten Gruppen gefördert werden soll; fordert die Kommission auf, neue konkrete Empfehlungen oder andere Maßnahmen diesbezüglich vorzuschlagen; weist darauf hin, dass die 2008 vorgeschlagene und noch nicht angenommene Gleichbehandlungsrichtlinie einen fehlenden Baustein im Legislativrahmen in Bezug auf Nichtdiskriminierung darstellt; weist auf die Rechtsprechung auf EU-Ebene und nationaler Ebene hin, die darauf hinweist, dass eine Pflicht zu angemessenen Vorkehrungen gegen alle Diskriminierungsgründe im EU-Recht und dem nationalen Recht festgelegt werden sollten, sofern dies nicht zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung für Arbeitgeber und Dienstleistungsanbieter führt; fordert die Kommission auf, die Rechtsrahmen und politischen Strategien der Mitgliedstaaten gemäß den geltenden EU-Rechtsvorschriften zu überwachen, damit allen Menschen mit Flüchtlingsstatus Integration, Gleichbehandlung und menschenwürdige Arbeitsbedingungen garantiert werden; betont, dass allen Opfern von Ausbeutung und Diskriminierung Zugang zur Justiz und Schutz garantiert werden sollte;

Arbeitskräftemobilität

27. betont, dass die Freizügigkeit von Personen eine der größten Errungenschaften der EU ist und dass die Freizügigkeit von Arbeitnehmern einen Eckpfeiler des Binnenmarktes darstellt, was von wesentlicher Bedeutung für eine stärkere Konvergenz und Integration der Mitgliedstaaten ist; betont, dass die Mobilität innerhalb der EU eine Chance und ein Grundrecht darstellt, dessen Inanspruchnahme unter anderem durch ein reibungslos funktionierendes System zur Koordinierung der sozialen Sicherheit unterstützt werden muss; fordert eine ordnungsgemäße Umsetzung und Durchsetzung der EU-Rechtsvorschriften hinsichtlich der Mobilität von Arbeitnehmern und der grenzübergreifenden Bereitstellung von Dienstleistungen; fordert darüber hinaus, dass die Mobilität von Arbeitskräften mittels eines angemessenen Sprachunterrichts auf allen Bildungsebenen, einer besseren Vergleichbarkeit von Bildungssystemen und der Anerkennung von Berufsqualifikationen, leicht zugänglicher Informationen über die Rechte und Pflichten von die Mobilität nutzenden Arbeitnehmern sowie durch Maßnahmen unterstützt wird, mit denen für menschenwürdige Arbeitsbedingungen und eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsämtern in ganz Europa gesorgt wird; stellt fest, dass Mobilität nicht das Ergebnis mangelnder Beschäftigungsmöglichkeiten oder eines unzulänglichen sozialen Schutzes in der jeweiligen Heimatregion der Arbeitnehmer sein sollte, da ein lang anhaltender Wegzug von Arbeitskräften die wirtschaftliche Konvergenz erschweren könnte; weist darauf hin, wie wichtig die Kohäsionspolitik und andere Instrumente für eine territorial ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung sind; ist der Auffassung, dass die Mobilität von Arbeitskräften nicht dazu missbraucht werden sollte, die Sozialstandards der Gastländer durch Betrug oder die Umgehung gesetzlicher Bestimmungen zu untergraben; hebt hervor, dass Arbeitnehmer, die die Mobilität nutzen, für gewöhnlich

als Nettozahler zu den Staatshaushalten der Gastländer beitragen; fordert angemessene Investitionen in öffentliche Dienstleistungen in Gebieten mit einem Bevölkerungswachstum und weist darauf hin, dass der Europäischen Sozialfonds in dieser Hinsicht Unterstützung leisten kann;

28. fordert die EU und die Mitgliedstaaten auf, die sozialen Auswirkungen der Mobilität auf die steigende Anzahl von transnationalen Familien zu berücksichtigen, indem beispielsweise für Freistellungen zur Betreuung eines Familienangehörigen in einem anderen Land sowie die Übertragbarkeit und Vergleichbarkeit von Bildungssystemen für die Mobilität von Kindern im Schulalter gesorgt wird;
29. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Arbeitgeber zu verpflichten, Arbeitsverträge in einer Sprache zur Verfügung zu stellen, die von die Mobilität nutzenden EU-Bürgern verstanden wird, damit die Arbeitsverträge für die Arbeitnehmer verständlich werden;

Ausbau der Möglichkeiten zur Erzielung praktischer Ergebnisse

30. fordert die Kommission auf, auf den Ergebnissen von Anhörungen der Öffentlichkeit und den Ansichten der EU-Organe aufzubauen und einen klar verständlichen Fahrplan konkreter Maßnahmen für die vollständige praktische Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte und die umfassende Verfolgung der sozialen Ziel der Verträge vorzulegen; weist darauf hin, dass zum Schutz der grundlegenden sozialen Rechte Bestimmungen wie die Artikel 8, 9 und 10 AEUV bei der Gestaltung der Politik der EU und bei allen Maßnahmen der EU-Organe ordnungsgemäß angewandt werden müssen, wozu auch die Abschätzung sozialer Folgen gehört;
31. fordert, dass bei der Überarbeitung der Verträge ein Sozialprotokoll darin eingefügt wird, damit die grundlegenden sozialen Rechte gegenüber den wirtschaftlichen Freiheiten gestärkt werden;
32. fordert die Mitgliedstaaten auf, die revidierte Europäische Sozialcharta und das Europäische Abkommen über Soziale Sicherheit (ETS Nr. 78) zu unterzeichnen und zu ratifizieren; legt der Kommission nahe, die für den Beitritt der Europäischen Union zu der revidierten Charta erforderlichen Schritte zu prüfen und einen zeitlichen Rahmen für dieses Ziel vorzuschlagen;
33. fordert die Kommission auf, die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung von Männern und Frauen als integralen Bestandteil in die europäische Säule sozialer Rechte aufzunehmen und systematische geschlechtsspezifische Folgenabschätzungen auch im Rahmen der Bewertung der Einhaltung der Grundrechte zu integrieren;
34. ist angesichts der anhaltenden negativen Auswirkungen der fortgesetzten Wirtschaftskrise besorgt, die Europa in der ersten Hälfte dieses Jahrzehnts heimgesucht hat und von der einige Länder und Regionen stärker betroffen sind als andere, ist der Auffassung, dass das Ziel einer wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz dadurch untermauert werden sollte, dass Ziele formuliert werden, die auf der Strategie Europa 2020 und den Zielen für nachhaltige Entwicklung aufbauen, als Orientierung bei der Koordinierung der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik in der EU dienen und eine Richtschnur für das Euro-Währungsgebiet sein können, in der der wirtschaftlichen und sozialen Aufwärtskonvergenz besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss;

35. weist auf die in beide Richtungen verlaufende Verbindung zwischen den sozialen Bedingungen und der Wirtschaftsleistung; fordert, dass die Ziele von Europa 2020, der bestehende Anzeiger beschäftigungs- und sozialpolitischer Schlüsselindikatoren im Gemeinsamen Beschäftigungsbericht und der potenzielle neue Konvergenzkodex bei der Formulierung der länderspezifischen Empfehlungen und der Empfehlungen für das Euro-Währungsgebiet sowie bei der Inanspruchnahme von EU-Instrumenten unmittelbar und transparent berücksichtigt werden; ist der Ansicht, dass die Instrumente der Europäischen Beschäftigungsstrategie und die offene Koordinierungsmethode im Bereich Soziales ebenfalls zu diesem Zweck gestärkt werden sollten; fordert mit Nachdruck eine stärkere Gewichtung des makroökonomischen Dialogs mit den Sozialpartnern bei der Ausarbeitung des wirtschaftspolitischen Instrumentariums auf europäischer Ebene; ist der Auffassung, dass die makrosoziale Überwachung von zentraler Bedeutung ist, wenn verhindert werden soll, dass wirtschaftliche Ungleichgewichte auf Kosten der Beschäftigungslage und der sozialen Bedingungen verringert werden und es bei den sozialen Standards in der EU zu einer Abwärtsspirale kommt; wiederholt seine Forderung nach einer europäischen Agenda für Reformen und Investitionen mit dem Ziel, das Wachstumspotenzial auf der Grundlage von hochwertigen Arbeitsplätzen und Produktivität zu erhöhen, gerechte, robuste, effiziente und tragfähige Sozialsysteme zu fördern und den nachhaltigen Übergang der Wirtschaftssysteme der Mitgliedstaaten zu einer größeren Ressourceneffizienz zu unterstützen;
36. ist der Ansicht, dass die Förderung der Erwerbsbeteiligung und der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen ausschlaggebend ist, um das im Rahmen der Strategie Europa 2020 vorgegebene Ziel einer Gesamtbeschäftigungsquote von 75 % zu erreichen, und dass das BIP dadurch erhöht würde; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten daher auf, ihre Maßnahmen zu intensivieren und verstärkt in die Beschäftigung von Frauen in hochwertigen Berufen zu investieren, vor allem in Branchen und Positionen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, wie Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) und im Bereich der grünen Wirtschaft, oder branchenübergreifend in Positionen auf höherer Leitungsebene;
37. stellt fest, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind, und fordert neue politische Impulse für eine ehrgeizige EU-Strategie für die Armutsbekämpfung und ein neuerliches Engagement, um die im Rahmen der Strategie Europa 2020 festgelegten Armutsbekämpfungsziele zu erreichen; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, detaillierte nationale Strategiepläne für die Armutsbekämpfung auszuarbeiten, und fordert die Kommission auf, der Armutsbekämpfung im Rahmen des Europäischen Semesters größere Bedeutung einzuräumen;
38. fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, sich für ein angemessenes Maß an sozialen Investitionen einzusetzen, die für den Zusammenhalt der Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind und die sich eindeutig positiv auf das kurz- und langfristige Wirtschaftswachstum (z.B. Kinderbetreuung, Bildung, Jugendgarantie und Kompetenzgarantie) auswirken; vertritt die Auffassung, dass die Prüfung der Qualität der öffentlichen Ausgaben diesem Anliegen ebenfalls Rechnung tragen sollte;
39. fordert erneut gemeinsame Sitzungen zwischen den Ratsgremien EPSCO und ECOFIN zur Förderung einer besser koordinierten Wirtschafts- und Sozialpolitik sowie regelmäßige Sitzungen der Arbeits- und Sozialminister des Euro-Währungsgebiets zur

Verbesserung der politischen Koordinierung im Euro-Währungsgebiet und zur richtigen Befassung mit sozialen Ungleichgewichten;

40. hebt hervor, dass die gegenwärtigen Phänomene kapitalintensiver Produktion und der wichtige Beitrag immaterieller Vermögensgegenstände zur Schaffung von Mehrwert einerseits, und hohe Ungleichheitsraten, Arbeitslosigkeit, ein ständig steigender Anteil atypischer Beschäftigungsverhältnisse und der sinkende Anteil der Arbeit am Gesamteinkommen andererseits, nahelegen, dass die finanzielle Basis für Sozialsysteme gemäß dem Grundsatz der steuerlichen Neutralität erweitert werden muss, um einen angemessenen Sozialschutz und hochwertige Dienstleistungen für alle bieten zu können; ist der Auffassung, dass dies insbesondere durch die Hinwendung zu anderen Steuereinnahmequellen erfolgen sollte; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre diesbezüglichen Bedürfnisse zu überprüfen; weist darauf hin, dass die Ansammlung von Sozialversicherungsansprüchen durch Arbeit ein wichtiger Aspekt menschenwürdiger Arbeit ist und in wesentlichem Maße zu wirtschaftlicher und sozialer Stabilität beiträgt; betont jedoch, dass die aktuelle Steuer- und Abgabenbelastung der Arbeit reduziert und gleichzeitig die Tragfähigkeit und Angemessenheit einzelstaatlicher Sozialsicherungssysteme sichergestellt werden kann; hebt ferner hervor, dass die Bekämpfung der Steuerumgehung und -vermeidung von entscheidender Bedeutung ist, um ein angemessenes Niveau staatlicher Investitionen und die Nachhaltigkeit der Sozialsysteme zu gewährleisten;
41. vertritt die Auffassung, dass die europäische Säule sozialer Rechte nur dann glaubwürdig sein kann, wenn es zu einer angemessenen Finanzierung auf der Ebene der Einzelstaaten und der EU kommt, sodass die Mitgliedstaaten die gemeinsam vereinbarten Ziele auch verwirklichen können; wiederholt seine Forderung nach einer rascheren Umsetzung der einschlägigen operationellen Programme und gegebenenfalls einer Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) für die Jahre 2014–2020, um den gestiegenen Bedarf zu bewältigen; fordert vor allem eine weitere Stärkung der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen und zusätzliche Maßnahmen, mit denen für einen einfacheren Zugang zu und der vollständigen Nutzung des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) und des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (EHAP) gesorgt wird; ist der Ansicht, dass diese Finanzinstrumente weiterhin allen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen und gegebenenfalls verstärkt werden sollten, und zwar unter anderem bei der Bildung und Ausbildung, der Kompetenzgarantie, der Kinderarmut und bei unvorhergesehenen neuen Herausforderungen wie der Eingliederung von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt, ist der Überzeugung, dass die Regel, wonach 20 % der nationalen Mittelausstattungen des ESF für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung zugewiesen werden, beibehalten werden muss;
42. fordert, dass die EU weiter Unterstützung beim Aufbau institutioneller Kapazitäten leistet, was zum Beispiel den sozialen Dialog, das europäische Netzwerk der Arbeitsämter, den Elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten und die Plattform gegen nicht angemeldete Erwerbstätigkeit anbelangt, was langfristig zur Herausbildung eines europäischen Systems von Arbeitsaufsichtsbehörden führen könnte; weist in diesem Zusammenhang darauf hin, wie wichtig das Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) und die Unterstützung des Aufbaus entsprechender Kapazitäten auf einzelstaatlicher Ebene durch den ESF sind;
43. fordert die Kommission und die EIB-Gruppe auf, die Investitionsoffensive für Europa

weiterzuentwickeln, damit stärker in den Wirtschaftsaufschwung, die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, nachhaltige Entwicklung und die bestehenden und künftigen Fähigkeiten von Menschen, die sie auf dem Arbeitsmarkt einsetzen können, investiert wird;

44. ist der Auffassung, dass man mittels einer angemessenen Finanzierung die sozialen Folgen der wirtschaftlichen Anpassungsmaßnahmen im Euro-Währungsgebiet lindern und die wirtschaftliche und soziale Konvergenz verstärken könnte, damit eine weitere Verschlechterung der Lage verhindert wird, was Ungleichheiten und das Wachstumspotenzial der Mitgliedstaaten anbelangt, sowie dass man schwere makroökonomische Erschütterungen bewältigen und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit und Stabilität der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten erhöhen kann; fordert die Kommission, den Rat und die zuständigen Stellen daher auf, sich mit dieser Frage in weiteren Diskussionen zu beschäftigen;
45. fordert die Kommission auf, ihre Vorschläge zu einer europäischen Säule sozialer Rechte bei der Veröffentlichung des von ihr angekündigten Weißbuchs zur Zukunft der EU und der WWU vorzulegen;
46. fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Mitgliedstaaten auf, eine Außenpolitik zu betreiben, die mit der europäischen Säule sozialer Rechte vereinbar ist, und zwar insbesondere durch die Förderung der Umsetzung der Übereinkommen der Vereinten Nationen und der von ihnen formulierten Ziele einer nachhaltigen Entwicklung, der IAO-Übereinkommen, der einschlägigen G20-Schlussfolgerungen, der einschlägigen Übereinkommen des Europarats sowie der Handelsabkommen und strategische Partnerschaften der EU;
47. ist der Auffassung, dass die europäische Säule sozialer Rechte als eine Vereinbarung zwischen dem Parlament, der Kommission und dem Europäischen Rat, die die Sozialpartner und die Zivilgesellschaft auf höchster Ebene einbezieht und einen klaren Fahrplan für die Umsetzung enthalten sollte, im Jahr 2017 beschlossen werden sollte; fordert die Kommission auf, Mechanismen für die angemessene Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger auf allen relevanten Ebenen an der Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte vorzuschlagen;

o

o o

48. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.



Европейски парламент Parlamento Europeo Evropský parlament Europa-Parlamentet Europäisches Parlament
Euroopa Parlament Ευρωπαϊκό Κοινοβούλιο European Parliament Parlement européen Parlaimint na hEorpa
Europski parlament Parlamento europeo Eiropas Parlaments Europos Parlamentas Európai Parlament
Parlament Ewropew Europees Parlement Parlament Europejski Parlamento Europeu Parlamentul European
Európsky parlament Evropski parlament Euroopan parlamentti Europaparlamentet